

Bundesgesetzblatt ⁹⁵⁷

Teil I

Z 5702 A

1983

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1983

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 83	Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften 7831-1-43-20, 7831-1-43-8, 7831-1-43-3, 7831-1-43-15, 7831-1-43-16, 7831-1-43-11, 7831-1-43-18, 7831-1-45-2, 7831-1-43-12, 7831-1-45-1	958
19. 7. 83	Neufassung der Hunde-Einfuhrverordnung 7831-1-43-20	966
19. 7. 83	Neufassung der Hasen-Einfuhrverordnung 7831-1-43-8	969
19. 7. 83	Neufassung der Affen-Einfuhrverordnung 7831-1-43-3	975
19. 7. 83	Neufassung der Geflügel-Einfuhrverordnung 7831-1-43-15	977
19. 7. 83	Neufassung der Papageien-Einfuhrverordnung 7831-1-43-16	988
19. 7. 83	Neufassung der Bienen-Einfuhrverordnung 7831-1-43-11	995
19. 7. 83	Neufassung der Futtermittel-Einfuhrverordnung 7831-1-43-18	999
19. 7. 83	Neufassung der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung 7831-1-43-12	1015
19. 7. 83	Neufassung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung 7831-1-45-1	1017

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1030
--	------

Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Vom 19. Juli 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 61 d Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Zweite Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 30. Januar 1981 (BGBl. I S. 143), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung wird die Kurzbezeichnung „(Hunde-Einfuhrverordnung)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „bedarf“ durch das Wort „bedürfen“ ersetzt;
 - bb) in Nummer 1 wird die Einleitung wie folgt gefaßt:

„1. bis zu drei Tieren, die im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung mitgeführt oder im Luftverkehr aus Gründen einer Wohnsitzverlegung eingeführt werden, wenn“;
 - cc) Nummer 1 Buchstabe a wird gestrichen;
 - dd) Nummer 1 Buchstabe b wird Buchstabe a und Buchstabe c wird Buchstabe b; in diesem wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

 1. Blindenführhunden, Diensthunden der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Polizei sowie von Hunden, die im Rettungsdienst eingesetzt werden, und
 2. Schlittenhunden, die ausschließlich zur Teilnahme an Rennen eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr zur Teilnahme an Rennen wieder eingeführt oder zur oder nach der Teilnahme an Rennen durchgeführt werden, wenn der Zollstelle für jedes Tier
 - a) die vorgesehene oder erfolgte Teilnahme an den Rennen durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des für die Durchfuhr

rung der Veranstaltung oder für die Teilnahme des Tieres an der Veranstaltung verantwortlichen Sport- oder Zuchtverbandes und

- b) die Tollwutschutzimpfung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 nachgewiesen werden.“;
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt;
 - bb) in Satz 2 wird nach den Worten „in deutscher Sprache“ das Wort „ausgestellt“ eingefügt;
 - cc) in Satz 3 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
 - d) in Absatz 5 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 2

Dritte Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen;
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Einfuhr von Hauskaninchen aus europäischen Ländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage 1 entspricht. Die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen; sie darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen;“
 - cc) die Nummern 2 a und 3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„3. die Einfuhr von Hasen und Kaninchen, die im Artistenberuf verwendet werden;

4. die Einfuhr von Hauskaninchen im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung, wenn nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt;
 - in Absatz 3 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
 - in Absatz 4 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen;
 - in Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 3
- Lebende Hasen und Kaninchen dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen;
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In der Einleitung werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;
 - Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen aus europäischen Ländern, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die

 - für erlegte Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage 2,
 - für geschlachtete Hauskaninchen dem Muster der Anlage 3

entspricht. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;“.
5. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefaßt:
- „III. Genehmigungen und Ausnahmen“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

In diesen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr nachzuweisen ist, daß

- im Falle des § 1 Abs. 1 für lebende Hauskaninchen die in dem Muster der Anlage 1 und
 - im Falle des § 4 Abs. 1 für
 - erlegte Hasen und Wildkaninchen die in dem Muster der Anlage 2 und
 - geschlachtete Hauskaninchen die in dem Muster der Anlage 3

vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können in Ausnahmefällen von den Nebenbestimmungen nach Absatz 1 Satz 4 insoweit absehen, als auf andere Weise gewährleistet ist, daß Tierseuchen nicht eingeschleppt oder weiterverbreitet werden können.“;
- in Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 6
- Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung
- entgegen § 1 Abs. 1 lebende Hasen oder Kaninchen oder
 - entgegen § 4 Abs. 1 tote Hasen oder Kaninchen einführt.“
8. Anlage I wird Anlage 1, Anlage II wird Anlage 2 und Anlage III wird Anlage 3.

Artikel 3

Zweite Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen vom 9. November 1967 (BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1967), geändert durch Verordnung vom 10. April 1968 (BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1968), wird wie folgt geändert:

- Der Bezeichnung wird die Kurzbezeichnung „(Affen-Einfuhrverordnung)“ angefügt.
- In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Verwendung finden“ durch die Worte „verwendet werden“ ersetzt.
- § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausnahmegenehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.“
- § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Affen oder Halbaffen einführt oder durchführt.“

Artikel 4**Dritte Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung**

Die Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1540), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„2. Hausgeflügel:

Enten, Gänse, Hühner – einschließlich Perlhühner und Truthühner –, Pfauen, Tauben;

3. Wildgeflügel:

Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Schwäne, Steinhühner, Strauße, Trappen, Trutwild, Wachsteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;“

b) Nummer 3 a wird Nummer 4; die Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9;

c) in der neuen Nummer 7 werden

aa) die Worte „Brat- oder kochfertiges Hausgeflügel“ durch die Worte „Brat- und kochfertiges Geflügel“ und

bb) die Worte „geschlachtetes Hausgeflügel“ durch die Worte „geschlachtetes Haus- oder Wildgeflügel“ ersetzt;

d) die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Übernahmeerklärung:

die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, Übernahmeerklärungen und amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Sie dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen und die Angabe „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt;

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel, das im Artistenberuf verwendet wird;“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel bis zu drei Tieren aus europäischen Ländern mit Ausnahme der Türkei, die im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung mitgeführt werden und im Falle der Einfuhr nicht zur Abgabe an andere bestimmt sind;“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Lebendes Geflügel unterliegt vor der Einfuhr oder Durchfuhr bei der Zollstelle der amtierärztlichen Untersuchung.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt;

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.“;

c) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;

d) in Absatz 4 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von totem Geflügel, auch in Teilen oder als Fleischerzeugnis, bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr aus europäischen Ländern von

1. brat- oder kochfertigem Geflügel sowie Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel und geschlachtetem Wildgeflügel, wenn das Geflügel und die Fleischerzeugnisse von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage 2 entspricht,

2. erlegtem Wildgeflügel, wenn es von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage 3 entspricht.“;

b) in den Absätzen 3 und 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;

bb) in Nummer 1 wird die Angabe „Anlage III“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage IV Nr. 2“ durch die Angabe „Anlage 5 Nr. 2“ ersetzt;
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Nach ihrer Einfuhr sind die Vorschriften der Anlage 5 zu beachten.“
9. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefaßt:
„VI. Genehmigungen und Ausnahmen“.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen:
1. im Falle des § 3 Abs. 1, daß für die Durchfuhr die in dem Muster der Anlage 1,
 2. im Falle des § 7 Abs. 1, daß für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen 2 und 3,
 3. im Falle des § 9 Abs. 1, daß für Bruteier von Hausgeflügel die in dem Muster der Anlage 4 sowie in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. in Ausnahmefällen von den Nebenbestimmungen nach Absatz 1 Satz 4 insoweit absehen, als auf andere Weise gewährleistet ist, daß Tierseuchen nicht eingeschleppt oder weiterverbreitet werden können.“;
- bb) in Nummer 4 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt gefaßt:
„§ 13
Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 lebendes Geflügel einführt oder durchführt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 totes Geflügel, auch in Teilen oder als Fleischerzeugnis, einführt oder durchführt oder
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Bruteier einführt oder
 2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 unbearbeitete Federn oder Federteile einführt, entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 nach ihrer Einfuhr eine Vorschrift nach Anlage 5 nicht beachtet oder entgegen § 11 Abs. 3 unbearbeitete Federn oder Federteile durchführt.“
12. Anlage I wird Anlage 1, Anlage II Muster 1 wird Anlage 2, Anlage II Muster 2 wird Anlage 3, Anlage III wird Anlage 4 und Anlage IV wird Anlage 5.
13. In Anlage 1 wird in Abschnitt III das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.
14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hausgeflügels“ durch das Wort „Geflügels“ ersetzt;
- b) in Abschnitt III wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt;
- c) in der Fußnote 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsbescheinigung“ folgende Worte eingefügt: „gilt nur für die Einfuhr aus europäischen Ländern von brat- oder kochfertigem Geflügel sowie von Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel und geschlachtetem Wildgeflügel; sie“.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt III Nr. 6 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt;
- b) in Abschnitt IV wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
16. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Veterinärpolizeiliche“ durch das Wort „Tierseuchenrechtlichen“ ersetzt;
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt;
- bb) in Buchstabe a wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „tierseuchenrechtlichen“ ersetzt.

Artikel 5

Erste Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung

Die Papageien-Einfuhrverordnung vom 3. März 1975 (BGBl. I S. 653) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Abschnittsüberschriften werden eingefügt:
 - a) vor § 1: „I. Einfuhr und Durchfuhr“
 - b) vor § 5: „II. Behördliche Beobachtung“
 - c) vor § 7: „III. Buchführung“

- d) vor § 8: „IV. Genehmigungen und Ausnahmen“
- e) vor § 9: „V. Ordnungswidrigkeiten“
- f) vor § 10: „VI. Schlußvorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;
 - bb) in Nummer 1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
 - cc) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Ausstellungsdatum der Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht länger als 12 Monate zurückliegen; die Bescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen; die Gesundheitsbescheinigung nach Buchstabe b ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.“;
 - dd) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen, die im Artistenberuf verwendet werden,“;
 - ee) die Nummern 4 bis 6 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „4. die Durchfuhr von Papageien und Sittichen im Luftverkehr, wenn die Tiere den Flughafen nicht verlassen,
 - 5. die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere das Schiff nicht verlassen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ und die Worte „der Tiere“ durch die Worte „der Sendungen“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen.

4. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 und“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Papageien und Sittiche müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zum Bestimmungsort, nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar zur Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden.

(2) Im Falle der Einfuhr von Papageien und Sittichen hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfü-

gungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

6. In den §§ 5 und 6 werden jeweils die Worte „amtliche“ und „amtlichen“ durch die Worte „behördliche“ und „behördlichen“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen; die Zahl der einzuführenden Tiere ist zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.“;
- b) in Absatz 2 werden
 - aa) in Nummer 1 nach den Worten „auf andere Weise“ die Worte „, insbesondere durch Nebenbestimmungen,“ eingefügt und
 - bb) in Nummer 2 das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) in Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ und in Nummer 5 das abschließende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;
- c) Nummer 6 wird gestrichen.

Artikel 6

Zweite Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung

Die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 499) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 1“ gestrichen;
 - bb) in Satz 2 wird die Bezeichnung „(Bundesminister)“ gestrichen;

- cc) folgender Satz wird angefügt:
„Sie darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen.“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
- bb) in Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „benannte Untersuchungsstelle“ durch die Worte „bestimmte Stelle“ ersetzt;
- cc) in Nummer 3 Satz 2 sowie in den Nummern 4 und 6 werden jeweils die Worte „amtlichen“ und „amtliche“ durch die Worte „behördlichen“ und „behördliche“ ersetzt.
3. In § 6 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
4. In der Anlage wird in Abschnitt V das Wort „Ausstellung“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
- c) in Absatz 2 Satz 4 wird ferner das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
8. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „nach § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ ersetzt;
- b) in den Nummern 1 bis 5 werden jeweils die Hinweise auf die Anlagen 2 bis 6 durch die Hinweise auf die Anlagen 3 bis 7 ersetzt.
9. In dem neuen § 7 wird in Absatz 1 das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.
10. In dem neuen § 8 werden in Absatz 2 Nr. 1 und 2 jeweils die Angaben „von § 5 Abs. 2“ und „nach § 7 Nr. 2 und 3“ durch die Angaben „von § 3 Abs. 2“ und „nach § 5 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Nummer 5 wird Nummer 1; in ihr werden die Zahlen 5 und 8 jeweils durch die Zahlen 3 und 7 ersetzt;
- c) die Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5; in ihnen wird jeweils die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt;
- d) in der neuen Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
12. Der neue § 10 wird in den neuen Abschnitt VI eingefügt und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 2 bis 9“ ersetzt;
- bb) in Nummer 6 Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
- cc) folgende Nummer wird angefügt:
„7. Futtermittel tierischer Herkunft in Fertigpackungen, die
- a) im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere in angemessener Menge oder
- b) als Futter für die Tiere eines internationalen Transports in der bis zur voraussichtlichen Beendigung des Transports notwendigen Menge eingeführt oder durchgeführt werden.“
13. In Anlage 1 wird die Angabe „(zu § 6 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 1)“ ersetzt.

Artikel 7

Zweite Änderung der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft

Die Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 15. August 1978 (BGBl. I S. 1375), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:
„(Futtermittel-Einfuhrverordnung)“.
2. § 2 wird § 10, § 3 wird § 2, § 4 wird § 6, die §§ 5 bis 7 werden §§ 3 bis 5 und die §§ 8 bis 10 werden §§ 7 bis 9.
3. Der neue § 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 2
Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Sie dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.“
4. In der Überschrift des zweiten Abschnitts werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.
5. Im neuen § 3 werden in Absatz 1 die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 4 und 5“ ersetzt sowie das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.
6. Die Abschnittsüberschrift vor dem neuen § 4 wird gestrichen; die Abschnitte IV bis VII werden Abschnitte III bis VI.
7. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt;

11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Nummer 5 wird Nummer 1; in ihr werden die Zahlen 5 und 8 jeweils durch die Zahlen 3 und 7 ersetzt;
- c) die Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5; in ihnen wird jeweils die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt;
- d) in der neuen Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
12. Der neue § 10 wird in den neuen Abschnitt VI eingefügt und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 2 bis 9“ ersetzt;
- bb) in Nummer 6 Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
- cc) folgende Nummer wird angefügt:
„7. Futtermittel tierischer Herkunft in Fertigpackungen, die
- a) im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere in angemessener Menge oder
- b) als Futter für die Tiere eines internationalen Transports in der bis zur voraussichtlichen Beendigung des Transports notwendigen Menge eingeführt oder durchgeführt werden.“
13. In Anlage 1 wird die Angabe „(zu § 6 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 1)“ ersetzt.

14. Anlage 7 wird Anlage 2; in ihr wird die Angabe „(zu § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2)“ durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 2)“ ersetzt.
15. Die Anlagen 2 bis 6 werden Anlagen 3 bis 7; in ihnen wird jeweils der Hinweis auf § 7 durch den Hinweis auf § 5 ersetzt.

Artikel 8

Sechste Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
2. In der Anlage 2 wird folgende Nummer 24 angefügt:
„24. Virushepatitis der Gänse und der Moschusenten“.

Artikel 9

Erste Änderung der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal

Die Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 605, 732) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:
„(Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung)“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Lebende Klautiere, Einhufer, Hasen, Kaninchen, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, lebende Papageien und Sittiche sowie verendete Tiere, tierische Abgänge, Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit Tieren besetzten Laderäumen oder Behältnissen dürfen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord des Schiffes verbracht oder abgelassen werden.“;
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht, wenn nur einzelne Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, Papageien oder Sittiche oder wenn Kaninchen oder Hausgeflügel, die von der Schiffsbesatzung oder von Reisenden gehalten werden, an Bord des Schiffes mitgeführt werden.“
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ und in Nummer 3 das abschließende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt;
- c) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 10

Zweite Änderung der Tierseuchenschutzverordnung DDR

Die Tierseuchenschutzverordnung DDR in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1979 (BGBl. I S. 1519) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:
„(DDR-Tierseuchenschutzverordnung)“.
2. In § 1 Nr. 4 Buchstabe a wird das Wort „bestimmte“ durch das Wort „geeignete“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Das Verbringen lebender Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels, lebender Papageien, Sittiche und Bienen in oder durch sowie lebender Hasen und Kaninchen in das Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Lebende Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, lebende Papageien und Sittiche unterliegen vor dem Verbringen in oder durch, Hasen und Kaninchen vor dem Verbringen in das Wirtschaftsgebiet der amtstierärztlichen Untersuchung bei der Zollstelle.“;
- b) in Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in diesem Absatz wird in den Nummern 2 und 3 jeweils das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
- b) folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Die §§ 2 und 3 sind ferner nicht anzuwenden auf Tiere, ausgenommen Klautiere und Einhufer, die im Artistenberuf verwendet werden.“
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in der Einleitung das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen;
- b) in Absatz 2 werden in der Einleitung die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.

8. In § 7 wird das Wort „Viehseuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dort bezeichnete Tiere ohne Genehmigung in oder durch das Wirtschaftsgebiet verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 dort bezeichnetes Fleisch ohne amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder
3. entgegen § 6 Abs. 1 dort bezeichnete Waren ohne Genehmigung in das Wirtschaftsgebiet verbringt.“

Artikel 11

Neufassungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 7, 9 und 10 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Bekanntmachung
der Neufassung der Hunde-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Hunde-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Mai 1981 in Kraft getretene Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen vom 30. Januar 1981 (BGBl. I S. 143),
2. den am 5. November 1981 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1169),
3. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen
(Hunde-Einfuhrverordnung)**

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen,

1. bis zu drei Tieren, die im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung mitgeführt oder im Luftverkehr aus Gründen einer Wohnsitzverlegung eingeführt werden, wenn

- a) diese Tiere nicht zur Abgabe an andere bestimmt sind und
- b) der Zollstelle für jedes Tier nach Maßgabe des Absatzes 4 nachgewiesen wird, daß es gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist und die Impfung
 - aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder
 - bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt

durchgeführt worden ist;

2. die im Artistenberuf verwendet werden;
3. die im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Staates über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Staates in Kraftfahrzeugen oder in der Eisenbahn mitgeführt werden, sofern diese Durchfuhr im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem angrenzenden Staat geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt;
4. die in einem Zollgrenzbezirk gehalten werden, wenn im kleinen Grenzverkehr nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden;
5. die bei Anlandung im Schiffsverkehr das Schiff nicht verlassen;
6. die bei Zwischenlandung im Luftverkehr den Flughafen nicht verlassen.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Blindenführhunden, Diensthunden der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Polizei sowie von Hunden, die im Rettungsdienst eingesetzt werden, und
2. Schlittenhunden, die ausschließlich zur Teilnahme an Rennen eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr zur Teilnahme an Rennen wieder eingeführt oder zur oder nach der Teilnahme an Rennen durchgeführt werden, wenn der Zollstelle für jedes Tier
 - a) die vorgesehene oder erfolgte Teilnahme an den Rennen durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des für die Durchführung der Veranstaltung oder für die Teilnahme des Tieres an der Veran-

staltung verantwortlichen Sport- oder Zuchtverbandes und

b) die Tollwutschutzimpfung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 nachgewiesen werden.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird geführt durch Vorlage

- a) eines gültigen Internationalen Impfpasses für Hunde oder Katzen, in dem durch Unterschrift und Dienstsiegel oder Stempel eines Tierarztes bescheinigt wird, daß das Tier mit einem zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut schutzgeimpft worden ist; aus dem Dienstsiegel oder Stempel muß die Dienststelle oder die Anschrift des Tierarztes deutlich feststellbar sein; oder
- b) einer tierärztlichen Impfbescheinigung nach dem Muster der Anlage.

Der Internationale Impfaß und die tierärztliche Impfbescheinigung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Zollstelle kann auf die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung verzichten, wenn ihr zweifelsfrei ersichtlich ist, daß die fremdsprachige Bescheinigung die geforderten Nachweise vollständig enthält.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b dahingehend zulassen, daß der Tag der Tollwutschutzimpfung beim Grenzübertritt weniger als 30 Tage zurückliegt.

§ 2

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Ihre Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller der Behörde geeignete Räumlichkeiten nachweist, in denen er die eingeführten Hunde oder Hauskatzen zur Durchfuhr einer amtlichen Beobachtung von wenigstens zwei Wochen Dauer abgesondert halten kann.

(2) Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 einen Hund oder eine Hauskatze einführt oder durchführt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage

(zu § 1 Abs. 4 Buchstabe b)

Tierärztliche Impfbescheinigung für die Einfuhr und die Durchführung von Hunden und Hauskatzen

Herkunftsland:

Ausstellender Tierarzt (Name und Anschrift):

I. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Halters des Tieres:

Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten:

II. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Hund/Katze ¹⁾, Geschlecht: Rasse:

Alter: Farbe:

Art und Zeichnung des Felles:

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung:

III. Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

Das Tier ist – zuletzt¹⁾ – am ²⁾ mit einem zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut Schutzgeimpft worden.

– ¹⁾ ²⁾ eine vorausgegangene Schutzimpfung des Tieres gegen Tollwut liegt nicht länger als 12 Monate zurück.

Art des Impfstoffes:

Bezeichnung des Impfstoffes:

Hersteller:

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der letzten Tollwut-Schutzimpfung an gerechnet, 12 Monate gültig. ²⁾

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)

(Siegel oder Stempel)

Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn nicht zutreffend.

²⁾ Die Einfuhr ist nur zulässig, wenn die letzte Tollwutschutzimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate zurückliegt; die 30-Tage-Frist gilt nicht, wenn es sich um eine im Abstand von längstens 12 Monaten nach der vorausgegangenen Schutzimpfung durchgeführte Wiederholungsimpfung handelt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Hasen-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983**

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Hasen-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 18. August 1970 in Kraft getretene Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 (BGBl. I S. 1062),
2. die am 19. April 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 4. April 1973 (BGBl. I S. 305),
3. den am 28. Mai 1981 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446),
4. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
zu 1. und 2. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
zu 3. und 4. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom
28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
über die Einfuhr von Hasen und Kaninchen
(Hasen-Einfuhrverordnung)**

**I. Einfuhr
lebender Hasen und Kaninchen**

§ 1

(1) Die Einfuhr lebender Hasen und Kaninchen bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Hauskaninchen aus europäischen Ländern, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage 1 entspricht. Die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen; sie darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen;
2. die Einfuhr von Hauskaninchen, die auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten werden, sofern sie in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und das Schiff nicht verlassen;
3. die Einfuhr von Hasen und Kaninchen, die im Artistenberuf verwendet werden;
4. die Einfuhr von Hauskaninchen im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung, wenn nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden.

§ 2

(1) Lebende Hasen und Kaninchen unterliegen vor der Einfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung.

(2) Die Einfuhr lebender Hasen und Kaninchen ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Hasen und Kaninchen ist der Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Auf dem Luftwege eingeführte lebende Hasen und Kaninchen, die an einer Seuche leiden, der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4.

§ 3

Lebende Hasen und Kaninchen dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchge-

führt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

II. Einfuhr toter Hasen und Kaninchen

§ 4

(1) Die Einfuhr toter Hasen und Kaninchen bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen aus europäischen Ländern, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die
 - a) für erlegte Hasen und Wildkaninchen dem Muster der Anlage 2,
 - b) für geschlachtete Hauskaninchen dem Muster der Anlage 3
 entspricht. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;
2. die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen und geschlachteter Hauskaninchen sowie von Teilen solcher Tiere, wenn sie
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt werden, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder Empfängers bestimmt ist,
 - b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt werden,
 - c) als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge mitgeführt werden, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird;
3. die Einfuhr zubereiteter Teile von Hasen und Kaninchen in verkaufsfertigen Packungen, sofern das Fleisch durch Hitzebehandlung die Eigenschaften frischen Fleisches verloren hat;
4. die Einfuhr von Haaren, vollständig trockenen Fellen und Blutserum von Hasen und Kaninchen.

III. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 5

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu verse-

- cc) folgender Satz wird angefügt:
„Sie darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen.“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt;
- bb) in Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „benannte Untersuchungsstelle“ durch die Worte „bestimmte Stelle“ ersetzt;
- cc) in Nummer 3 Satz 2 sowie in den Nummern 4 und 6 werden jeweils die Worte „amtlichen“ und „amtliche“ durch die Worte „behördlichen“ und „behördliche“ ersetzt.
3. In § 6 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
4. In der Anlage wird in Abschnitt V das Wort „Ausstellung“ durch das Wort „Ausfertigung“ ersetzt.
- c) in Absatz 2 Satz 4 wird ferner das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
8. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „nach § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ ersetzt;
- b) in den Nummern 1 bis 5 werden jeweils die Hinweise auf die Anlagen 2 bis 6 durch die Hinweise auf die Anlagen 3 bis 7 ersetzt.
9. In dem neuen § 7 wird in Absatz 1 das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.
10. In dem neuen § 8 werden in Absatz 2 Nr. 1 und 2 jeweils die Angaben „von § 5 Abs. 2“ und „nach § 7 Nr. 2 und 3“ durch die Angaben „von § 3 Abs. 2“ und „nach § 5 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Nummer 5 wird Nummer 1; in ihr werden die Zahlen 5 und 8 jeweils durch die Zahlen 3 und 7 ersetzt;
- c) die Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5; in ihnen wird jeweils die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt;
- d) in der neuen Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
12. Der neue § 10 wird in den neuen Abschnitt VI eingefügt und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 2 bis 9“ ersetzt;
- bb) in Nummer 6 Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
- cc) folgende Nummer wird angefügt:
„7. Futtermittel tierischer Herkunft in Fertigpackungen, die
a) im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere in angemessener Menge oder
b) als Futter für die Tiere eines internationalen Transports in der bis zur voraussichtlichen Beendigung des Transports notwendigen Menge eingeführt oder durchgeführt werden.“
13. In Anlage 1 wird die Angabe „(zu § 6 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 1)“ ersetzt.

Artikel 7

Zweite Änderung der Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft

Die Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 15. August 1978 (BGBl. I S. 1375), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:

„(Futtermittel-Einfuhrverordnung)“.

2. § 2 wird § 10, § 3 wird § 2, § 4 wird § 6, die §§ 5 bis 7 werden §§ 3 bis 5 und die §§ 8 bis 10 werden §§ 7 bis 9.

3. Der neue § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Sie dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.“

4. In der Überschrift des zweiten Abschnitts werden die Worte „mit Genehmigung“ gestrichen.

5. Im neuen § 3 werden in Absatz 1 die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 4 und 5“ ersetzt sowie das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.

6. Die Abschnittsüberschrift vor dem neuen § 4 wird gestrichen; die Abschnitte IV bis VII werden Abschnitte III bis VI.

7. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1“ ersetzt;

- b) in Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt;

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr lebender Hauskaninchen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

.....

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes:

.....

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Zahl der Tiere:

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel: ¹⁾.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Hauskaninchen in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate auf Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr erlegter Hasen und Wildkaninchen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

.....

I. Angaben zur Identifizierung:

Hasen/Wildkaninchen ¹⁾, erlegt, im Fell/ohne Fell ¹⁾

Teile von erlegten Hasen/Wildkaninchen ¹⁾

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Tiere oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel: ²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten erlegten Hasen/Wildkaninchen ¹⁾ an einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Ort erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 3 Monate vor der Erlegung auf Hasen und Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose ³⁾, Tularämie und Brucellose bei Wildtieren, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

³⁾ Bei Einfuhr erlegter Hasen kann das Wort „Myxomatose“ gestrichen werden.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr geschlachteter Hauskaninchen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

.....

I. Angaben zur Identifizierung:

Hauskaninchen, geschlachtet ¹⁾

Teile geschlachteter Hauskaninchen ¹⁾

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Tiere oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel: ²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Hauskaninchen in einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Betrieb gehalten worden sind, in dem während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung auf Kaninchen übertragbare Tierseuchen, insbesondere Myxomatose, nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die Kennzeichen oder Nummern des Fahrzeugs, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Affen-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983**

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Affen-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 11. November 1967 in Kraft getretene Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen vom 9. November 1967 (BAnz. Nr. 212 vom 10. November 1967),
2. die Verordnung vom 10. April 1968 (BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1968),
3. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. und 2. des § 7 Abs. 1 und 2 des Viehseuchengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627),
- zu 3. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Affen
(Affen-Einfuhrverordnung)**

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Affen (Simiae) und Halbaffen (Prosimiae) sind verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Affen und Halbaffen, die im Artistenberuf verwendet werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

§ 2

Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn eine Einschleppung

von Seuchen, die auf Tiere übertragbar sind, nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Affen oder Halbaffen einführt oder durchführt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Geflügel-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983**

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Geflügel-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. November 1974 in Kraft getretene Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1540),
2. den am 7. September 1976 in Kraft getretenen § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
3. den am 28. Mai 1981 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446),
4. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
- zu 3. und 4. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Einfuhr und Durchfuhr von Geflügel, Bruteiern
sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen
(Geflügel-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Geflügel:
Haus- und Wildgeflügel;
2. Hausgeflügel:
Enten, Gänse, Hühner – einschließlich Perlhühner und Truthühner –, Pfauen und Tauben;
3. Wildgeflügel:
Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Schwäne, Steinhühner, Strauße, Trappen, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;
4. Schlachtgeflügel:
Geflügel, das dazu bestimmt ist, nach seiner Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem Schlachtbetrieb gebracht zu werden;
5. Eintagsküken:
lebendes Geflügel, das seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
6. Bruteier:
Eier, die zur Erzeugung von Geflügel bestimmt sind;
7. Brat- oder kochfertiges Geflügel:
zum menschlichen Genuß bestimmtes geschlachtetes Haus- oder Wildgeflügel – auch Teile davon –, bei dem Kopf, Schlund – einschließlich Kropf –, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigefügt sein;
8. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
9. Amtlicher Tierarzt:
von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, Übernahmeerklärungen und amtliche Bescheinigungen nach dieser Ver-

ordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Sie dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebenden Geflügels

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebenden Geflügels bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Durchfuhr lebenden Hausgeflügels im Eisenbahnverkehr, wenn es von einer Übernahmeerklärung sowie einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage 1 entspricht. Während der Durchfuhr dürfen lebendes oder totes Geflügel, Eier, Federn, tierische Abgänge, Einstreu oder Futter nicht aus den Beförderungsmitteln entfernt werden.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner nicht

1. die Einfuhr und die Durchfuhr von Brieftauben, die von Brieftaubenvereinigungen in Spezialtransportwagen zum Zwecke des Auflassens eingeführt oder durchgeführt werden;
2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel, das im Artistenberuf verwendet wird;
3. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel, das auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten wird, sofern die Tiere in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und das Schiff nicht verlassen;
4. die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel bis zu drei Tieren aus europäischen Ländern mit Ausnahme der Türkei, die im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung mitgeführt werden und im Falle der Einfuhr nicht zur Abgabe an andere bestimmt sind;
5. die Durchfuhr von Geflügel bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere den Flughafen nicht verlassen;
6. die Durchfuhr von Geflügel bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen.

§ 4

(1) Lebendes Geflügel unterliegt vor der Einfuhr oder Durchfuhr bei der Zollstelle der amtstierärztlichen Untersuchung.

(2) Die Einfuhr lebenden Geflügels ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung

bekanntgegebenen Zollstellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebenden Geflügels ist der Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Auf dem Luftwege eingeführtes lebendes Geflügel, das an einer Seuche leidet, der Seuche oder der Ansteckung verdächtig ist oder nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt wird, ist abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3.

§ 5

Lebendes Geflügel darf nur in Transportmitteln oder in Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraus-sickern oder herausfallen können. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 6.

§ 6

Lebendes Geflügel muß nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar an seinen Bestimmungsort weitergeleitet werden. Der beamtete Tierarzt hat die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fernmündlich, fern-schriftlich oder telegrafisch unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen des Geflügels am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3.

III. Einfuhr und Durchfuhr toten Geflügels

§ 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von totem Geflügel, auch in Teilen oder als Fleischerzeugnis, bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr aus europäischen Ländern von

1. brat- oder kochfertigem Geflügel sowie Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel und geschlachtetem Wildgeflügel, wenn das Geflügel und die Fleischerzeugnisse von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage 2 entspricht,
2. erlegtem Wildgeflügel, wenn es von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Anlage 3 entspricht.

(3) Die Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 2 sind der Zollstelle an der Grenze, die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 2 Nr. 1 außerdem der Eingangsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen

Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredlungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung zur Eingangsuntersuchung gestellt wird, in Urschrift vorzulegen; die der Eingangsstelle vorzulegenden Gesundheitsbescheinigungen werden von dieser einbehalten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für

1. zum menschlichen Genuß bestimmtes Geflügelfleisch, das mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65 °C erreicht wurde. Die Hitzebehandlung von Fleisch von Wildgeflügel, Tauben und Pfauen ist der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. geschlachtetes oder erlegtes Geflügel, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Geflügelfleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist,
 - b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder
 - c) als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge mitgeführt wird, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird,
4. die Durchfuhr geschlachteten oder erlegten Geflügels, wenn es in dichten Behältnissen verpackt ist oder so befördert wird, daß aus dem Transportmittel Flüssigkeiten nicht heraustropfen sowie Federn nicht herausfallen können.

§ 8

Beim gewerbsmäßigen Ausschachten und Zerlegen eingeführten geschlachteten oder erlegten Geflügels sind die Schlachtabfälle und die nicht zum menschlichen Genuß bestimmten Teile einschließlich der Federn und Federteile unschädlich zu beseitigen.

IV. Einfuhr von Bruteiern

§ 9

(1) Die Einfuhr von Bruteiern bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr von Bruteiern von Hausgeflügel aus europäischen Ländern, wenn die Bruteier

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage 4 entspricht,
2. durch einen das Herkunftsland und den Verwendungszweck nachweisenden Stempelaufdruck gekennzeichnet sind. Bei Bruteiern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genügt ein den Herkunftsbetrieb ausweisender Stempelaufdruck; außerdem bedarf es bei Bruteiern

aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht der Einzelkennzeichnung, wenn die Verpackung durch eine Banderole verschlossen ist, auf der die Kennnummer des Herkunftsbetriebes sowie die Geflügelart, von der die Eier stammen, angegeben sind,

3. in erstmalig benutzten, sauberen Behältnissen verpackt sind, die an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift Angaben tragen, aus denen zu ersehen ist, daß es sich um Bruteier handelt. Bereits benutzte Behältnisse dürfen für die Verpackung nur dann verwendet werden, wenn sie aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen und vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert worden sind.

§ 10

(1) Bruteier müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar an ihren Bestimmungsort weitergeleitet werden. Der Verfügungsberechtigte hat der Zollstelle zur unverzüglichen Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes einen Benachrichtigungsvordruck in einem nicht verschlossenen Freiumschlag oder auf einer freigemachten Postkarte zu übergeben, worin die Weiterbeförderung der Bruteier, ihre Zahl, die Art und Zahl der Eiertransportbehältnisse sowie die genaue Anschrift des Empfängers angezeigt werden. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bruteier am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen. Die Bruteier dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht aus dem Betrieb entfernt werden.

(2) Die für den Versand von Bruteiern verwendeten Behältnisse sind am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Die beim Bebrüten eingeführter Bruteier und beim Schlupf anfallenden Brütereiabfälle sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag statt der unschädlichen Beseitigung eine andere Verwertung genehmigen, wenn insbesondere durch Auflagen sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.

V. Einfuhr und Durchfuhr von Federn und Federteilen

§ 11

(1) Unbearbeitete Federn und Federteile dürfen nur eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage 5 Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Nach ihrer Einfuhr sind die Vorschriften der Anlage 5 zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern und Schmuckfedern im Gewicht bis zu 500 Gramm.

(3) Unbearbeitete Federn und Federteile dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Federn und Federteile, wenn sie nicht mit strömen-

dem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind. Die Bearbeitung ist durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachzuweisen.

VI. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 12

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen:

1. im Falle des § 3 Abs. 1, daß für die Durchfuhr die in dem Muster der Anlage 1,
2. im Falle des § 7 Abs. 1, daß für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen 2 und 3,
3. im Falle des § 9 Abs. 1, daß für Bruteier von Hausgeflügel die in dem Muster der Anlage 4 sowie in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3

vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. in Ausnahmefällen von den Nebenbestimmungen nach Absatz 1 Satz 4 insoweit absehen, als auf andere Weise gewährleistet ist, daß Tierseuchen nicht eingeschleppt oder weiterverbreitet werden können,
2. Ausnahmen von § 4 Abs. 1 zulassen für
 - a) spezifisch pathogenfreies Geflügel,
 - b) Geflügel nach seiner Teilnahme an Ausstellungen in europäischen Ländern,
3. abweichend von § 4 Abs. 1
 - a) die Einfuhr von Eintagsküken sowie im Einzelfall von aus europäischen Ländern stammendem Schlachtgeflügel mit der Maßgabe genehmigen, daß die Eintagsküken oder das Schlachtgeflügel unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort amtstierärztlich zu untersuchen und bis zum Abschluß der Untersuchung abzusondern sind,
 - b) die Durchfuhr von Eintagsküken mit der Maßgabe genehmigen, daß die Tiere unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar zu der Ausgangsgrenzzollstelle weitergeleitet werden,
4. in Einzelfällen auf Antrag die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von § 4 Abs. 2 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zollstelle genehmigen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 lebendes Geflügel einführt oder durchführt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 totes Geflügel einführt oder durchführt oder
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Bruteier einführt oder
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 unbearbeitete Federn oder Federteile einführt, entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 nach ihrer Einfuhr eine Vorschrift nach Anlage 5 nicht

beachtet oder entgegen § 11 Abs. 3 unbearbeitete Federn oder Federteile durchführt.

VIII. Schlußvorschriften

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchfuhr lebenden Hausgeflügels ¹⁾**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung:

Tierart:

Zahl der Tiere:

II. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort, Land)

nach
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Eisenbahnwagen:
(Kennzeichen oder Nummer)

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß im Herkunftsbestand der Tiere während der letzten 40 Tage vor dem Versand Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und der Herkunftsbestand der Tiere keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden und von demselben Absender stammen, ausgestellt werden.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr geschlachteten Geflügels ¹⁾**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Art der Ware:
(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Tierart, von der die Ware stammt:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke: Nettogewicht:

II. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort, Land)

nach
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Transportmittel ²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichnete Ware von Geflügel stammt, das aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes gelegenen Herkunftsbestand kommt, in dem während der letzten 40 Tage vor der Schlachtung Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und der keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung gilt nur für die Einfuhr aus europäischen Ländern von brat- oder kochfertigem Geflügel sowie von Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel und geschlachtetem Wildgeflügel; sie darf nur für die Ware, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert wird und von demselben Absender stammt, ausgestellt werden.

²⁾ Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit dem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr erlegten Wildgeflügels ¹⁾**

Versandland:

Ausstellende Behörde:
(amtlicher Tierarzt)

I. Angaben zur Identifizierung:

Tierart: Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke: Nettogewicht:

II Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von
(Versandort, Land)

nach
(Bestimmungsort, Land)

mit folgendem Transportmittel ²⁾:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Wildgeflügel an einem Ort des im Abschnitt II angegebenen Versandlandes erlegt worden ist, an dem und in dessen Umkreis von 20 km am Tage der Erlegung sowie während der zurückliegenden 40 Tage Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Ware, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert wird, von demselben Absender stammt und für denselben Empfänger bestimmt ist, ausgestellt werden.

²⁾ Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit dem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Geflügel-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983**

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Geflügel-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. November 1974 in Kraft getretene Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1540),
2. den am 7. September 1976 in Kraft getretenen § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
3. den am 28. Mai 1981 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446),
4. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
- zu 3. und 4. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

7. die Bruteier sind vor dem Versand im Herkunftsbetrieb nach einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren desinfiziert worden;
8. für die Verpackung der Bruteier wurden nur erstmals benutzte oder gereinigte und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfizierte Eiertransportbehältnisse verwendet.

IV. Diese Bescheinigung ist, vom Zeitpunkt der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

-
- ¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Bruteier ausgestellt werden, die in einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, nur von einer Geflügelart und einem Herkunftsbetrieb stammen und für nur einen Empfänger bestimmt sind.
 - ²⁾ Einzelkennzeichnung der Eier ist nicht erforderlich bei der Einfuhr aus Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern die für den Transport der Eier verwendeten Behältnisse durch eine Banderole verschlossen sind.
 - ³⁾ Gilt nur für die betreffende Tierart.
 - ⁴⁾ Gilt nicht für Enten und Gänse.
 - ⁵⁾ Gilt nicht für Enten, Gänse und Puten.
 - ⁶⁾ Gilt nicht für Puten.

**Tierseuchenrechtliche Vorschriften
für eingeführte unbearbeitete Federn und Federteile**

1. Unbearbeitete Federn und Federteile (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
 2. Die Ware darf von der Zollstelle nur unmittelbar
 - a) in einen Bearbeitungsbetrieb oder eine Desinfektionsanstalt, deren Überprüfung ergeben hat, daß die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 5 bis 11 bezeichneten tierseuchenrechtlichen Anforderungen vorliegen, oder
 - b) in ein Lagerhaus, in dem die in Nummer 5 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist, weitergeleitet werden. Die Bearbeitungsbetriebe und Desinfektionsanstalten werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegeben.
 3. Die Ware darf vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen sowie zur Ausfuhr weitergeleitet werden.
 4. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 5. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
 6. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einem Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger – insbesondere Salmonellen sowie Erreger der Geflügelcholera, Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit – abgetötet werden.
 7. Das Entstauben der Ware vor der Bearbeitung ist unzulässig, es sei denn, der Staub wird in eine dichte Staubkammer abgesaugt und unschädlich beseitigt.
 8. Bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger – insbesondere Salmonellen sowie Erreger der Geflügelcholera, Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit – abgetötet werden.
 9. Bearbeitete Federn und Federteile sind im Bearbeitungsbetrieb oder in der Desinfektionsanstalt so zu lagern, daß sie mit unbearbeiteter Ware nicht mehr in Berührung kommen.
 10. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100 °C während einer Dauer von 30 Minuten oder durch ein anderes, in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
 11. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu desinfizieren.
-

**Bekanntmachung
der Neufassung der Papageien-Einfuhrverordnung**

Vom 19. Juli 1983

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Papageien-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1975, hinsichtlich ihrer Anlage 1 Nr. 1 jedoch erst am 1. April 1976, in Kraft getretene Papageien-Einfuhrverordnung vom 3. März 1975 (BGBl. I S. 653),
2. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 und des § 61 d Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 und des § 61 d Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen
(Papageien-Einfuhrverordnung)**

I. Einfuhr und Durchfuhr

§ 1

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bedürfen der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht

1. die Einfuhr von nicht mehr als 3 Papageien oder Sittichen, die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern, die nicht Züchter oder Händler sind, im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführt worden sind, wenn der Zollstelle die Identität des jeweiligen Tieres nachgewiesen wird durch Vorlage einer vor der Ausreise ausgestellten

a) amtlichen Bescheinigung, die Angaben über den Namen, den Wohnort und die Anschrift des Tierhalters, über die Art, die Farbe und gegebenenfalls die Zeichnung des Tieres sowie über die Kennzeichnung des amtlichen Fußringes enthält, oder

b) amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, die für die Einfuhr in andere Staaten von diesen jeweils vorgeschrieben ist, sofern diese die nach Buchstabe a geforderten Angaben enthält.

Das Ausstellungsdatum der Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht länger als 12 Monate zurückliegen; die Bescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen; die Gesundheitsbescheinigung nach Buchstabe b ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen,

2. die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen, die im Artistenberuf verwendet werden,

3. die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen, die auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten werden, sofern die Tiere ausreichend gekennzeichnet und in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und das Schiff nicht verlassen,

4. die Durchfuhr von Papageien und Sittichen im Luftverkehr, wenn die Tiere den Flughafen nicht verlassen,

5. die Durchfuhr von Papageien und Sittichen bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere das Schiff nicht verlassen.

§ 2

(1) Papageien und Sittiche unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung.

(2) Die Einfuhr von Papageien und Sittichen ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundes-

minister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zollstellen zulässig; dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit von Papageien und Sittichen ist der Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Auf dem Luftwege eingeführte Papageien und Sittiche, die an einer Seuche leiden, der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 und

2. bei der Einfuhr und der Durchfuhr von nicht mehr als 3 Papageien oder Sittichen, die im persönlichen Bereich von Personen, die nicht Züchter oder Händler sind, gehalten werden und im Reiseverkehr mitgeführt oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung eingeführt werden.

§ 3

Papageien und Sittiche dürfen

1. nicht gemeinsam mit anderen Vogelarten in denselben Transportbehältnissen eingeführt und

2. nur in Transportmitteln oder Transportbehältnissen eingeführt oder durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie des § 2 Abs. 5 Nr. 2.

§ 4

(1) Papageien und Sittiche müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zum Bestimmungsort, nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar zur Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden.

(2) Im Falle der Einfuhr von Papageien und Sittichen hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 5 Nr. 2.

II. Behördliche Beobachtung

§ 5

(1) Eingeführte Papageien und Sittiche unterliegen – ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 5 Nr. 2 – am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Kosten des Einführers der Absonderung und behördlichen Beobachtung in der durch die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 bestimmten Quarantänestation. Die Quarantänestation muß den baulichen und hygienischen Mindestanforderungen der Anlage 1 entsprechen.

(2) Während der behördlichen Beobachtung hat der Einführer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf seine Kosten

1. die Tiere einer Behandlung gegen Psittakose unterziehen zu lassen,
2. während der Behandlung zur Feststellung des Antibiotikagehalts im Blut der Tiere sowie im Futter notwendige Kontrolluntersuchungen vornehmen und
3. nach der Behandlung zur Feststellung des Behandlungsergebnisses notwendige Untersuchungen von Organ- und Kotproben auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern vornehmen zu lassen.

(3) Unbeschadet der näheren Anweisungen des beamteten Tierarztes nach Absatz 1 gilt für die Absonderung und behördliche Beobachtung folgendes:

1. In einer Quarantänestation dürfen keine anderen Vögel als Papageien und Sittiche gehalten werden.
2. In einer Quarantänestation dürfen gleichzeitig nur Papageien und Sittiche gehalten werden, die gemeinsam in die Quarantänestation eingestellt worden sind (Quarantänegruppe); nach Beginn der Behandlung nach Absatz 2 Nr. 1 und bis zur abgeschlossenen Reinigung und Desinfektion nach § 6 Abs. 2 dürfen weitere Tiere nicht mehr eingestellt werden.
3. Aus einer Quarantänestation dürfen Papageien und Sittiche vor Aufhebung der behördlichen Beobachtung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht entfernt werden.

Sofern eine Quarantänestation aus mehreren selbständigen, räumlich voneinander getrennten Abteilungen (Quarantäneabteilung) besteht, gelten die Nummern 1 bis 3 jeweils nur für eine Abteilung.

(4) In Quarantänestationen dürfen

1. Papageien und Sittiche nur zum Zwecke der Durchführung der behördlichen Beobachtung nach Absatz 1 verbracht werden und
2. andere Haustiere, ausgenommen Hunde und Katzen, auch nicht vorübergehend gehalten oder geduldet werden.

§ 6

(1) Die Absonderung und behördliche Beobachtung nach § 5 Abs. 1 sind aufzuheben, wenn

1. die Behandlung nach § 5 Abs. 2 ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen ist,

2. der Behandlungserfolg durch das Ergebnis der durchgeführten Behandlungskontrolle, insbesondere dadurch festgestellt worden ist, daß im Falle

- a) der Kontrolluntersuchung von Blutproben ein therapeutisch ausreichender Antibiotikagehalt und
- b) der Untersuchung von Organen oder Kotproben keine Psittakoseerreger

gefunden worden sind, und

3. bei der abschließenden amtstierärztlichen Untersuchung alle Tiere gesund befunden und für das Vorliegen einer Tierseuche, insbesondere der Psittakose, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, keine Anzeichen festgestellt worden sind.

(2) Nach Abschluß der behördlichen Beobachtung sind die Quarantänerräume und Gerätschaften nach Anweisung des beamteten Tierarztes ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

III. Buchführung

§ 7

(1) Züchter und Händler, die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes Papageien und Sittiche zu kennzeichnen und über die dort bezeichneten Tatsachen Buch zu führen haben, müssen

1. eingeführte Tiere bereits in der Quarantänestation, und zwar spätestens vor Beginn der Behandlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, kennzeichnen und
2. über sie einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 führen.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 2 zu führenden Bücher müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In diese Bücher sind jeweils unverzüglich einzutragen

1. Art und Zahl der Tiere,
2. Datum der Einstellung in die Quarantänestation,
3. Herkunft der Tiere (Name und Anschrift des Herkunftsbestandes oder der Fangstation sowie des Importeurs),
4. Datum der Beringung sowie die Kennzeichen der Ringe,
5. Beginn und Dauer der Behandlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, Art und Dosierung des verwendeten Arzneimittels sowie die durchgeführten Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnisse,
6. Datum der Abgabe der Tiere, Name und Anschrift des Empfängers, Datum des Abganges der Tiere, gegebenenfalls Todesursache und Untersuchungsbefund.

(3) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die

nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden. Die Bücher sind nach der letzten Eintragung mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

IV. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 8

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen; die Zahl der einzuführenden Tiere ist zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können in Einzelfällen

1. für einzelne Tiere Ausnahmen von § 5 zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden, und
2. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von § 2 Abs. 2 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zollstelle genehmigen.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Papageien oder Sittiche ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 einführt oder durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Tiere einer Behandlung nicht unterzieht oder entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 die dort bezeichneten Untersuchungen nicht vornehmen läßt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 in einer Quarantänestation andere Vögel hält oder entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 nicht nur Papageien oder Sittiche derselben Quarantänegruppe hält oder weitere Tiere einstellt oder entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Papageien oder Sittiche entfernt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 in einer Quarantänestation andere Haustiere hält oder duldet oder
5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Bücher nicht vorschriftsmäßig führt oder entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 sie nicht aufbewahrt.

VI. Schlußvorschriften

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)

**Bauliche und hygienische Mindestanforderungen
für Einrichtung und Betrieb von Quarantänestationen**

1. Einrichtung von Quarantänestationen

a) Quarantänestation

Die Quarantänestation muß mit einem mindestens 1,50 m hohen Maschendrahtzaun oder in gleichwertiger Weise eingezäunt sein und darf nur durch verschließbare Eingänge betreten oder befahren werden können; die Eingänge sind geschlossen zu halten.

Besteht eine Quarantänestation nur aus

- aa) einem Gebäude, so muß es mit verschließbarem Eingang versehen sein,
- bb) einem oder mehreren Räumen eines Gebäudes, das noch anderen Zwecken dient, so muß der Quarantäneteil des Gebäudes gegenüber den übrigen Räumen durch einen verschließbaren Hauptzugang abgetrennt sein.

Die Eingänge sind geschlossen zu halten. In diesen Fällen ist eine Einzäunung entsprechend Satz 1 nicht erforderlich.

b) Quarantäneabteilung

Eine Quarantänestation kann aus mehreren selbständigen, räumlich voneinander getrennten Abteilungen (Quarantäneabteilung) bestehen. Die räumliche Trennung muß mindestens in der folgenden Weise gegeben sein:

- Sofern innerhalb einer Quarantänestation einzelne Gebäude jeweils eine Quarantäneabteilung bilden, müssen die Abteilungen durch einen mindestens 1,50 m hohen Maschendrahtzaun oder in gleichwertiger Weise gegeneinander abgegrenzt sein und dürfen nur durch getrennte und verschließbare Eingänge betreten oder befahren werden können; die Eingänge sind geschlossen zu halten.
- Befinden sich mehrere Quarantäneabteilungen in einem Gebäude, das im übrigen noch anderen Zwecken dient, so muß jede Abteilung einen eigenen, verschließbaren Hauptzugang haben. Die einzelnen Quarantäneabteilungen müssen lufttraummäßig voneinander getrennt sein, außerdem dürfen zwischen ihnen keine baulichen Verbindungen, wie Türen, Fenster oder Durchreichen, bestehen. Im übrigen gilt Buchstabe a letzter Satz.

c) Quarantäneräume

Die Räume, in denen die Tiere während der amtlichen Beobachtung untergebracht werden (Quarantäneräume), müssen allseits geschlossen sein sowie abwaschbare und desinfizierbare Wände und undurchlässige, desinfizierbare Fußböden haben. Vor dem Zugang zu den Quarantäneräumen muß ein abgetrennter Vorraum zur Aufbewahrung und zum Anlegen der Schutzkleidung vorhanden sein; der Raum muß mit einer Wascheinrichtung und einer UV-Lampe zur Bestrahlung der abgelegten Schutzkleidung ausgestattet sein. Die Benutzung eines Vorraumes für mehrere Quarantäneräume kann zugelassen werden, sofern es mit den tierseuchenhygienischen Erfordernissen vereinbar ist. Ein gemeinsamer Vorraum für mehrere Quarantäneabteilungen ist nicht zulässig.

d) Käfige

Während der Behandlung sind die Tiere in Metallkäfigen mit einem Drahtzwischenboden zu halten. Der Abstand zwischen Käfigboden und Drahtzwischenboden muß so bemessen sein, daß von den Tieren Futterreste und Kot nicht aufgenommen werden können. Bei Kleinsittichen und Zwergpapageien muß dieser Abstand mindestens 5 cm, bei größeren Sittichen und Papageien mindestens 10 cm betragen. Die Kottfangbleche müssen mit einer leicht zu entfernenden Papieraufgabe versehen werden.

2. Reinigung und Desinfektion

Vor dem Eingang der Quarantänestation und jeder Quarantäneabteilung müssen Desinfektionsmatten, die mit einer wirksamen Desinfektionslösung zu durchtränken und mit dieser ständig feucht zu halten sind, angebracht sein. Die Fußböden der Quarantäneräume sind täglich zu reinigen, die Abgänge und Futterreste unschädlich zu beseitigen. Die Reinigung und Desinfektion der Käfige, einschließlich des Zubehörs, sind einmal wöchentlich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

3. Infektionsschutz

Vor jedem Betreten der Räume, in denen sich Tiere in Quarantäne befinden, sind Schutzkleidung einschließlich Kopfbedeckung, Atemschutz und Gummistiefel anzulegen. Nach Verlassen der Räume sind Hände und Arme zu reinigen und zu desinfizieren. Schutzkleidung und Schuhwerk sind im Vorraum abzulegen und der UV-Bestrahlung auszusetzen.

(Titelseite)

Nachweisbuch

über Aufnahme, Behandlung und Abgabe von Papageien
und Sittichen in Quarantänestationen

Name und Anschrift des Besitzers der Quarantänestation:

.....

Anschrift der Quarantänestation:

.....

Lfd. Nr.	Tierart	Zahl	Eingestellt am:	Eingeführt von:		Beringung	
				(Name u. Anschrift des Herkunftsbestandes oder der Fangstation)	(Name u. Anschrift des Importeurs)	am:	Kennzeichen:
1	2	3	4	5	6	7	8

Lfd. Nr.	Behandlung			Kontrolluntersuchung			Abgegeben		
	mit: (Arzneimittel, Dosierung)	Beginn	Ende	am:	Methode	Ergebnis	am:	Zahl	an: (Name u. Anschrift des Empfängers)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Lfd. Nr.	Abgang durch Tod				Bemerkungen (z. B. Untersuchungsbefunde)
	am:	Zahl	Kennzeichen:	Todesursache	
19	20	21	22	23	24

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bienen-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983**

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Bienen-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 24. April 1979 (BGBl. I S. 499),
2. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Bienen
(Bienen-Einfuhrverordnung)**

§ 1

Die Einfuhr von Bienenvölkern mit und ohne Wabenbau sowie von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen bedarf der Genehmigung.

§ 2

(1) Der Genehmigung bedarf nicht die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen aus europäischen Ländern, wenn sie nachweislich aus einem von der Imkerorganisation oder der für die Bienenzucht zuständigen Behörde des Versandlandes anerkannten Bienenzuchtbetrieb stammen und von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem Muster der Anlage entspricht. Als für die Anerkennung von Bienenzuchtbetrieben in den Herkunftsländern zuständig werden nur die Imkerorganisationen und Behörden angesehen, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Die Gesundheitsbescheinigung ist in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Sie darf nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Für die eingeführten Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen gilt folgendes:

1. Die Bienenköniginnen und ihre Begleitbienen müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort weitergeleitet werden. Die Zollstelle benachrichtigt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch von der Einfuhr unter Angabe der Zahl der Bienenköniginnen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Bienenköniginnen am Bestimmungsort der für diesen Ort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Bienenköniginnen sind nach Eintreffen am Bestimmungsort, bevor sie einem Bienenvolk zugesetzt werden, amtstierärztlich auf Varroatose zu untersuchen. Wird hierbei ein Befall mit der Varroamilbe festgestellt, so sind die befallene Bienenkönigin und ihre Begleitbienen sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen.
3. Werden bei der Untersuchung nach Nummer 2 Varroamilben nicht festgestellt, so sind die mit den Bienenköniginnen eingeführten Begleitbienen zu töten, an die von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle einzusenden und dort auf Acariose (Milbenseuche) untersuchen zu lassen. Bis zum Abschluß dieser Untersuchung unterliegen die Bienenvölker, denen die Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, der behördlichen Beobachtung.
4. Während der behördlichen Beobachtung dürfen die Bienenvölker, denen eingeführte Bienenköniginnen zugesetzt worden sind, nicht von ihrem Standort entfernt und Veränderungen an den Bienenvölkern nicht vorgenommen werden.
5. Wird durch die Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche festgestellt, so ist das Volk, dem die Bienenkönigin zugesetzt worden ist, unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Milbenseuche zu behandeln.
6. Die behördliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn
 - a) bei der Untersuchung der Begleitbienen nach Nummer 3 Milbenseuche nicht festgestellt oder
 - b) im Falle der Nummer 5 die Behandlung des Bienenvolkes ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Einfuhr von nicht mit Bienen besetzten gebrauchten Bienenwohnungen ist verboten.

§ 4

Bienenvölker mit und ohne Wabenbau, Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen sowie nicht mit Bienen besetzte gebrauchte Bienenwohnungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse bienendicht verschlossen sind.

§ 5

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienenseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. Bei der Einfuhr von Bienenköniginnen und ihren Begleitbienen müssen diese Nebenbestimmungen

1. vorsehen, daß mindestens die in dem Muster der Gesundheitsbescheinigung (Anlage) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und
2. mindestens den gleichen Schutz gegen eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Bienenseuchen vorsehen wie die Vorschriften des § 2 Abs. 2.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können wissenschaftlichen Instituten und staatlichen Besamungslaboratorien, die sich mit Bienenzucht befassen, die Einfuhr von Bienenköniginnen abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen; die Genehmigungen sind mit der Auflage zu verbinden, daß die Leiter der Institute und Besamungslaboratorien alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung einer Ver-

breitung von Bienenseuchen veranlassen und für deren Durchführung Sorge tragen.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können ferner in Einzelfällen auf Antrag die Einfuhr von Bienenköniginnen abweichend von Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Bienenseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Bienenvolk oder eine Bienenkönigin ohne Genehmigung einführt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 eine Bienenkönigin vor dem Zusetzen zu einem Bienenvolk nicht untersuchen läßt,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 ein Bienenvolk von dem Standort entfernt,

4. entgegen § 3 eine gebrauchte Bienenwohnung einführt oder

5. entgegen § 4 ein Bienenvolk, eine Bienenkönigin oder eine gebrauchte Bienenwohnung durchführt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung ¹⁾
für die Einfuhr von Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen**

Versandland:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Zahl der Bienenköniginnen:

II. Herkunft der Bienenköniginnen:

.....

(Name und Anschrift des Bienenzuchtbetriebes)

III. Empfänger der Bienenköniginnen:

.....

(Name und Anschrift)

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß

1. der unter II genannte Betrieb von

.....

(Imkerorganisation oder zuständige Behörde des Versandlandes)

als Zuchtbetrieb anerkannt ist und die Bienen aus diesem Betrieb stammen;

2. in dem Herkunftsbetrieb sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Acariose (Milbenseuche), bösartige Faulbrut oder Varroatose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind und im Herkunftsbetrieb die folgenden amtlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden:

a) im Laufe des letzten Winters die Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche und

b) nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor der Ausfuhr, die Untersuchungen auf bösartige Faulbrut.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....

(Unterschrift)

¹⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf einheitlich nur für die Anzahl der Bienenköniginnen ausgestellt werden, die aus demselben Bienenzuchtbetrieb stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

Bekanntmachung
der Neufassung der Futtermittel-Einfuhrverordnung
Vom 19. Juli 1983

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 1979 in Kraft getretene Einfuhrverordnung Futtermittel tierischer Herkunft vom 15. August 1978 (BGBl. I S. 1375),
2. den am 28. Mai 1981 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 446),
3. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),

zu 2. und 3. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln
tierischer Herkunft und von Knochenmaterial
(Futtermittel-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Futtermittel tierischer Herkunft:

Futtermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Tieren bestehen oder solche enthalten;

2. Knochenmaterial:

Knochen von Landsäugetieren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, insbesondere Knochenmehl, Knochenschrot, Knochengrieß und phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat);

3. Amtlicher Tierarzt:

von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Sie dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

II. Einfuhr

§ 3

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial bedarf, vorbehaltlich der §§ 4 und 5, der Genehmigung.

(2) Für Futtermittel tierischer Herkunft, in denen Knochenmaterial enthalten ist, insbesondere für Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl und Tiermehl, sowie für Knochenmaterial werden unter Berücksichtigung der im Herkunftsland vorkommenden Tierseuchen Genehmigungen nur erteilt, wenn die Ware

1. zur Weiterverarbeitung in einem Empfangsbetrieb bestimmt ist, der durch die zuständige Behörde mit dem Ergebnis überprüft worden ist, daß bei der Weiterverarbeitung Verfahren angewandt werden, durch die etwa vorhandene Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abgetötet werden, oder

2. im Herstellungsbetrieb des Herkunftslandes so behandelt wird, daß etwa vorhandene Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abgetötet werden, und die baulichen, technischen und hygienischen Voraussetzungen sowie die Art der veterinärbehördlichen Kontrolle des Herstellungsbetriebes die ausreichende Behandlung und hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Futtermittel und des Knochenmaterials sicherstellen. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Vorlage amtlicher Unter-

lagen und wissenschaftlicher Gutachten über den Betrieb sowie über Technik und Wirksamkeit des angewandten Verfahrens abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht die Einfuhr von

1. Fischmehlen und Fischlebermehl,
2. getrockneten, auch gemahlten Garnelen, Krustentieren, Schalentieren und Weichtieren,
3. Blutkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl und Tierlebermehl,
4. Federn, Federteilen und Federmehlen sowie getrockneten und gemahlten Geflügelschlachtabfällen,
5. Mischfuttermitteln aus oder mit Futtermitteln der Nummern 1 bis 4, sofern in den Mischfuttermitteln keine anderen Bestandteile tierischer Herkunft – ausgenommen tierische Fette – enthalten sind,

wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 begleitet ist. Futtermittel nach Satz 1 Nr. 3 und 5 dürfen nicht mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial enthalten.

(2) Futtermittel nach Absatz 1 unterliegen vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung

1. einer bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und
2. einer Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial – ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 –,

in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsamt nach den Vorschriften der Anlage 2. Der Antrag auf Untersuchung ist unter Beifügung der Urschrift der amtlichen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß

1. die amtliche Bescheinigung nachgereicht wird, oder
2. an Stelle der Urschrift eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegt wird, wenn die Sendung in identifizierbare Teilsendungen aufgeteilt wird und die Abschrift oder Ablichtung als ausschließlich für die jeweilige Teilsendung geltend gekennzeichnet ist.

Die Zollstelle überläßt dem amtlichen Probenehmer die nach Anlage 2 vorgeschriebene Zahl von Proben. Sie fertigt die Sendung erst ab, wenn ihr die zuständige Behörde die Einfuhrfähigkeit durch einen Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung bestätigt hat. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5

„Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“ und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 „Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“.

(3) Werden bei einer Untersuchung nach Absatz 2 Salmonellen oder Knochenmaterial – in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial – festgestellt, so ist die Sendung unter zollamtlicher Überwachung wieder auszuführen; die zuständige Behörde versieht die amtliche Bescheinigung – bei Teilsendungen die Abschrift oder Ablichtung – je nach der getroffenen Feststellung mit dem Vermerk „Salmonellen nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig“ oder „Unzulässiges Knochenmaterial nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig“. Sind Salmonellen festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde an Stelle der Ausfuhr genehmigen, daß die Sendung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter amtlicher Aufsicht nachbehandelt oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt wird. Im Falle der Nachbehandlung gilt Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 2, entsprechend.

§ 5

Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf ferner nicht die Einfuhr

1. von

- a) Trockenmilcherzeugnissen, Molken- oder Molkenerzeugnissen in Pulverform und Milcheiweißerzeugnissen, die aus pasteurisierter Milch hergestellt sind, sowie von Mischungen, in denen an tierischen Bestandteilen ausschließlich aus pasteurisierter Milch hergestellte Trockenmilch-, Molken- oder Milcheiweißerzeugnisse oder tierische Fette enthalten sind, aus europäischen Ländern,
- b) tierischen Fetten in Tankwagen, Tankschiffen oder Tankbehältern, die vor dem Einfüllen auf mindestens 85 °C erhitzt worden sind,
- c) unvermischten Fischpreßsäften (Solubles) in flüssiger Form, auch eingedickt, mit einem pH-Wert von nicht mehr als 4,5,

wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 begleitet ist;

2. von Trockenfutter, Backfutter und Halbfeuchtfutter (Soft-Food, Semi Moist Food) tierischer Herkunft in Fertigpackungen für Hunde, Katzen, Vögel und andere Heimtiere, wenn die Futtermittel bei oder nach ihrer Herstellung so behandelt worden sind, daß Krankheitserreger, die in den Ausgangsprodukten enthalten oder während der Herstellung in das Futtermittel gelangt sein können, abgetötet worden sind, und die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 begleitet ist;
3. von Futtermitteln tierischer Herkunft in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 begleitet ist;
4. von phosphorsaurem Futterkalk in plombierten Säcken bei unmittelbarer Herkunft von der Herstellungsstätte, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 begleitet ist;

5. von Futtermitteln nicht tierischer Herkunft, denen Futtermittel tierischer Herkunft als Denaturierungsmittel bis zu 4 Gewichtshundertteilen zugefügt worden sind, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 begleitet ist;

6. von Milch, Magermilch, Buttermilch und Molke aus europäischen Ländern, wenn die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2423), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), in der jeweils geltenden Fassung begleitet ist.

§ 6

(1) Futtermittel tierischer Herkunft und Knochenmaterial dürfen nur eingeführt werden

1. in erstmalig benutzten Umhüllungen fest verpackt,
2. in Fertigpackungen oder
3. unverpackt, wenn die Ware in geschlossenen und dichten Behältnissen oder Fahrzeugen oder in Schiffen transportiert wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Verpackungsmaterial nach dem Entleeren zu verbrennen oder auf andere Weise unschädlich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann abweichend hiervon

1. die Wiederverwendung des Verpackungsmaterials genehmigen, wenn es durch Erhitzen in gespanntem Wasserdampf während mindestens 30 Minuten auf über 120 °C oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes anderes Verfahren, durch das etwa vorhandene Krankheitserreger einschließlich ihrer Dauerformen abgetötet werden, behandelt worden ist, oder
2. die Wiederausfuhr des Verpackungsmaterials unter amtlicher Kontrolle zulassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 dürfen zum Entladen nur Einrichtungen benutzt werden, die so beschaffen sind, daß eine weitgehend staubfreie Entladung sichergestellt ist. Werden in einer Sendung Salmonellen festgestellt, so sind die zum Entladen benutzten Einrichtungen gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Desinfektion durch ein geeignetes Fachunternehmen vorgenommen wird.

III. Durchfuhr

§ 7

(1) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft sowie von Knochenmaterial bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial – ausgenommen Knochen, die nicht vollkommen trocken und nicht vollkommen von Weichteilen befreit sind – in Fertigpackungen, in Säcken oder anderen Umhüllungen fest verpackt oder in geschlossenen und dichten Fahrzeugen oder Behältnissen oder in Schiffen.

IV. Genehmigungen und Ausnahmen**§ 8**

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Einzelfall

1. die Einfuhr abweichend von § 3 Abs. 2 genehmigen,
2. für Versuchszwecke von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach § 5 Nr. 2 und 3 absehen,

wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Ware nach der Einfuhr sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

V. Ordnungswidrigkeiten**§ 9**

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung Futtermittel tierischer Herkunft oder Knochenmaterial
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 einführt oder
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 durchführt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Futtermittel tierischer Herkunft oder Knochenmaterial einführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Verpackungsmaterial nicht beseitigt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 zum Entladen andere als die dort bezeichneten Einrichtungen verwendet oder
5. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 benutzte Einrichtungen nicht reinigt oder nicht desinfiziert.

VI. Schlußvorschriften**§ 10**

(1) Andere auf § 7 Abs. 1 oder 2 des Tierseuchengesetzes gestützte Rechtsverordnungen sind auf die Ein-

fuhr und die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft und von Knochenmaterial nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 2 bis 9 sind nicht anzuwenden auf

1. Fänge von deutschen Schiffen, einschließlich der daraus auf diesen Schiffen gewonnenen Erzeugnisse, die in einem Hafen des Wirtschaftsgebietes entladen werden,
2. vollkommen trockene Geweihe und Gehörne,
3. vollkommen trockene und von Weichteilen vollkommen freie Knochen, die
 - a) sich in natürlichem Zusammenhang mit Geweihen, Gehörnen oder Hörnern – einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken – befinden oder
 - b) zu Lehr-, Forschungs-, Ausstellungs- oder Schnitzzwecken bestimmt sind,
4. Mustersendungen bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm,
5. Spezialfutter für Aquarienfische, sofern sie kein Knochenmaterial und keine Fleischteile von Säugetieren enthalten,
6. a) Fleischknochenextrakt, Knochenasche, Knochenkohle (Beinschwarz), Ossein, Zähne,
 - b) kohleisuren Futterkalk (Muschelschalenschrot, Austernschalenschrot), Sepiaschalen,
 - c) Ameiseneier, Salinenkrebseier, Daphnien, getrocknete Insekten,
 - d) Milchzucker,
 - e) Dorschlebertran, Seetieröl und
7. Futtermittel tierischer Herkunft in Fertigpackungen, die
 - a) im Reiseverkehr oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere in angemessener Menge oder
 - b) als Futter für die Tiere eines internationalen Transports in der bis zur voraussichtlichen Beendigung des Transports notwendigen Menge eingeführt oder durchgeführt werden.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft 1)**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß das Futtermittel

1. bei oder nach der Herstellung so erhitzt wurde, daß in allen Teilen für die Dauer von mindestens 30 Minuten eine Temperatur von mindestens 80 °C erreicht worden ist,
2. laut amtlicher Analyse
 - a) ²⁾ kein Knochenmaterial ³⁾ – sofern es sich um Futtermittel nach Fußnote 1 Buchstabe c oder e handelt, nicht mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial ³⁾ – enthält,
 - b) sofern es sich um Mischungen nach Fußnote 1 Buchstabe e handelt, keine anderen Bestandteile tierischer Herkunft als die in Fußnote 1 genannten Futtermittel enthält.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt
oder
die zuständige Behörde ⁴⁾

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Diese Bescheinigung gilt für

- a) Fischmehle, einschließlich Fischlebermehl,
- b) getrocknete und gemahlene Garnelen, Krusten-, Schalen- und Weichtiere,
- c) Blutkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl und Tierlebermehl,
- d) Federn, Federteile, Federmehle, getrocknete und gemahlene Geflügelschlachtabfälle und
- e) Mischfuttermittel aus oder mit Futtermitteln nach den Buchstaben a bis d.

²⁾ Der Nachweis nach Nummer 2 Buchstabe a ist nur für Futtermittel nach Fußnote 1 Buchstaben a, c und e erforderlich und ist bei Futtermitteln nach Fußnote 1 Buchstaben b und d zu streichen.

³⁾ Knochenmaterial: Knochen von Landsäugetieren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, insbesondere Knochenmehl, Knochenschrot, Knochengrieß, phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat).

⁴⁾ Vom zuständigen Ministerium des Versandlandes zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für den Export von Futtermitteln tierischer Herkunft ermächtigte Behörde.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

**Probenahme, bakteriologische Untersuchung und Untersuchung
auf das Vorhandensein von Knochenmaterial**

I. Allgemeine Bestimmungen**1. Begriff der Sendung**

Sendung im Sinne dieser Anlage ist:

1.1 Verpackte Ware:

Die Warenmenge, die nach ihrer Kennzeichnung gleichartig ist und auf die sich die amtliche Bescheinigung nach Anlage 1 bezieht; hierzu gehört auch die Ware aus geplatzten oder sonst beschädigten Packungen.

1.2 Unverpackte Ware:

Die Ladung eines Transportmittels.

1.2.1 Die Ladungen mehrerer Transportmittel können als eine Sendung zur Untersuchung gestellt werden, sofern sich die amtliche Bescheinigung auf diese Ladungen bezieht.

1.2.2 Eine Teilmenge einer Ladung gilt als Sendung, wenn sie in gesonderten Laderäumen, Großbehältnissen oder Schiffsluken durch feste Wände, Böden und Decken von den anderen Teilen der Ladung getrennt ist und sich die amtliche Bescheinigung auf diese Teilmenge bezieht.

1.2.3 Abweichend von Nummer 1.2.2 darf aus einem Seeschiff unverpackte Ware mit einer Gesamtmenge von mehr als 500 Tonnen in Teilmengen von mindestens 100 Tonnen aufgeteilt als jeweils eine Sendung in Schuten, Leichtern, Küstenmotorschiffen oder Flußkähnen zur Untersuchung gestellt werden; bei Übernahme unverpackter Ware vom Seeschiff auf Eisenbahnwagen dürfen als kleinste Einheit 100 Tonnen zu einer Sendung zusammengefaßt werden.

1.2.4 Die mit Spezialtransportfahrzeugen (Kesselwagen) eingeführte unverpackte Ware eines Fahrzeugs gilt nur dann als eine Sendung, wenn die Warenmenge mit der in der amtlichen Bescheinigung angegebenen übereinstimmt.

II. Bakteriologische Untersuchung**2. Probenahme**

Es sind Einzelproben im Gewicht von je etwa 25 Gramm aus jeweils anderen Packungen und bei unverpackter Ware aus mehreren Schichten und

Stellen der Ladung zu entnehmen. Vor Beginn der Probenentnahme aus einer Sendung ist das Probenentnahmegesäß keimfrei zu machen. Die Einzelprobengefäße müssen vor der Aufnahme der Proben keimfrei sein und dicht verschlossen der Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Die für die Probengefäße verwendeten Transportbehältnisse müssen – wenn sie nicht fabrikneu sind – vor jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden.

Für die Ermittlung der Probenzahl gelten je 50 Kilogramm der Ware als eine Gewichtseinheit. Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben errechnet sich wie folgt:

Gewichtseinheiten:	Proben, bezogen auf Gewichtseinheiten:
bis 100	= 5 v. H.
101 bis 500	= 3 v. H.
über 500	= 2 v. H.

Bei gebrochenen Zahlen ist das Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

3. Untersuchungsgang

Die Einzelprobe ist – im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen – mit der fünffachen Gewichtsmenge des Anreicherungsmediums zu übergießen und 18 bis 24 Stunden bei + 37 °C zu bebrüten. Als Anreicherungsmedium ist die Selenitbrühe nach Leifson oder eine Tetrathionatbouillon zu verwenden. Es sind jedoch nur solche Tetrathionatmedien zu verwenden, die ausreichend – für die Dauer der Bebrütung – gepuffert sind.

Anschließend ist ein Tropfen jeder Probe fraktioniert auf je eine Brillantgrünphenolrot-Laktose-Agarplatte sowie auf eine andere, für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte auszustreichen. Diese Platten sind ebenfalls 18 bis 24 Stunden bei + 37 °C zu bebrüten.

Verdächtig gewachsene Kolonien sind mit staatlich geprüften polyvalenten Salmonellaseren in der Objektträger-Agglutination zu untersuchen und bei positivem Ausfall mit O- und H-Faktoreren sowie biochemisch weiter zu prüfen.

4. Nachbehandlung

Nachbehandlungen und deren bakteriologische Wirksamkeitskontrolle sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

III. Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial

5. Probenahme

5.1 Technik der Probenentnahme

Die Untersuchungsproben sind aus jeweils verschiedenen Packungen, bei lose geschütteter Ware aus verschiedenen Schichten und von verschiedenen Stellen der Ladung, zu entnehmen.

5.2 Probenzahl und -gewicht

Von einer Sendung sind jeweils 20 Einzelproben von etwa gleichem Gewicht zu entnehmen, wobei das Gesamtgewicht der Einzelproben mindestens 250 Gramm betragen muß. Die Einzelproben sind in Sammelgefäße oder -behälter zu füllen und verschlossen der Untersuchungsstelle zuzuleiten.

6. Untersuchung der Proben

6.1 Zubereitung des Untersuchungsmaterials

Das der Untersuchungsstelle zugeleitete Untersuchungsmaterial ist – im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen – gründlich zu mischen.

6.2 Mikroskopische Untersuchung

6.2.1 Untersuchungsgang

Von einer 10-Gramm-Probe des zubereiteten Untersuchungsmaterials werden die schweren Bestandteile mittels Sedimentation ausgeschwemmt und von dem Bodensatz drei Objektträgerpräparate für die mikroskopische Untersuchung auf

Knochengehalt gefertigt. Wird in einem der Präparate Knochenmaterial festgestellt, so ist die Untersuchung mit einer neuen 10-Gramm-Probe zu wiederholen; von dieser Probe sind jedoch zehn Objektträgerpräparate herzustellen und zu untersuchen.

6.2.2 Beurteilung

Wird bei der Wiederholungsuntersuchung nach Nummer 6.2.1 Knochenmaterial in mindestens drei der zehn Präparate festgestellt, so gilt in dem untersuchten Futtermittel – vorbehaltlich der Nummer 6.3 – Knochenmaterial als nachgewiesen im Sinne des § 4 Abs. 3.

6.3 Feststellung des Prozentgehalts an Knochenmaterial

Sofern in Sendungen von Blutkuchen, Fettkuchen, Fleischkuchen, Griebenkuchen, Blutmehl und Tierlebermehl sowie von Mischfuttermitteln nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 bei der Untersuchung Knochenmaterial gemäß Nummer 6.2.2 festgestellt wird, ist der Prozentgehalt an Knochenmaterial in dem betreffenden Futtermittel festzustellen. Zu diesem Zweck ist eine 20-Gramm-Probe des zubereiteten Untersuchungsmaterials mittels der Sedimentationsmethode zu untersuchen. Wird bei dieser Untersuchung ein Anteil von Knochenmaterial von mehr als 1 vom Hundert festgestellt, so gilt für diese Futtermittel unzulässiges Knochenmaterial als nachgewiesen im Sinne des § 4 Abs. 3.

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln aus oder mit Trockenmilch-,
Molken- und Milcheiweißerzeugnissen aus pasteurisierter Milch,
von tierischen Fetten und Fischpreßsäften (Solubles) ¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt:

1. a) ¹⁾ Das Trockenmilch-, Molken-, Milcheiweißerzeugnis in Pulverform wurde aus pasteurisierter Milch hergestellt.
 - b) ¹⁾ Das Mischfuttermittel, in dem nur aus pasteurisierter Milch hergestellte Trockenmilch-, Molken- oder Milcheiweißerzeugnisse in Pulverform enthalten sind, enthält mit Ausnahme tierischer Fette keine anderen Bestandteile tierischer Herkunft, insbesondere kein Knochenmaterial. ²⁾
 - c) ¹⁾ Die tierischen Fette sind vor dem Einfüllen in den Tankwagen auf mindestens 85 °C erhitzt worden.
 - d) ¹⁾ Der Preßsaft – eingedickt oder nicht eingedickt – von Fischen (Solubles) ist unvermischt und zeigte bei der Prüfung an Probenmaterial, das aus dem versandfertig abgefüllten Behältnis entnommen wurde, einen pH-Wert von nicht mehr als 4,5.
2. Bei der amtlichen bakteriologischen Untersuchung der Produktions-Charge, von der die Sendung stammt, in dem Institut
- in
- das für die Durchführung amtlicher bakteriologischer Untersuchungen zugelassen ist, sind Salmonellen nicht festgestellt worden. ³⁾

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt
oder die zuständige Behörde ⁴⁾

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Je nach Art des Futtermittels Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Knochenmaterial: Knochen von Landsäugetieren sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, insbesondere Knochenmehl, Knochenschrot, Knochengrieß, phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat).

³⁾ Der Nachweis nach Nummer 2 ist nur für Futtermittel nach Nummer 1 Buchstaben a und b erforderlich und ist bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse zu streichen. Für die bakteriologische Untersuchung sind mindestens 12 Proben von je 25 Gramm aus verschiedenen Packungen bzw. verschiedenen, möglichst gleichmäßig verteilten Stellen der Produktions-Charge amtlich zu entnehmen.

⁴⁾ Vom zuständigen Ministerium des Versandlandes zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für den Export von Futtermitteln tierischer Herkunft ermächtigte Behörde.

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Trockenfutter, Backfutter und Halbfeuchtfutter tierischer Herkunft
in Fertigpackungen für Hunde, Katzen, Vögel und sonstige Heimtiere**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

- 1. das zur Herstellung des Futtermittels verwendete Fleisch, einschließlich Fleischerzeugnisse, sowie Knochenmaterial – außer Fleischfutttermehl, Fleischknochenmehl und Tiermehl – von Tieren stammen, die ordnungsgemäß geschlachtet oder erlegt worden sind,
- 2. a) ¹⁾ das Trockenfutter/Backfutter
während des Herstellungsverfahrens so erhitzt worden ist, daß in allen Teilen des Produkts eine Temperatur von mindestens 120 °C erzielt worden ist,
- b) ¹⁾ das Halbfleuchtfutter
während des Herstellungsverfahrens so erhitzt worden ist, daß in allen Teilen des Produkts eine Temperatur von mindestens 100 °C erzielt worden ist und nach der von

dem amtlichen Institut
- in
- stichprobenweise getroffenen Feststellung das Endprodukt
 aa) ²⁾ einen a_w-Wert von weniger als 0,850 oder
 bb) ²⁾ einen a_w-Wert von weniger als 0,900 und einen pH-Wert von weniger als 5,2 aufweist,
- 3. bei der amtlichen bakteriologischen Untersuchung der Produktions-Charge, von der die Sendung stammt,
 in dem Institut
- in
- das für die Durchführung amtlicher bakteriologischer Untersuchungen zugelassen ist, Salmonellen oder Milzbrandkeime nicht festgestellt worden sind. ³⁾

Ausgefertigt in am

Der amtliche Tierarzt

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Je nach Art des Futtermittels a) oder b) streichen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Für die bakteriologische Untersuchung sind mindestens 12 Proben von je 25 Gramm aus verschiedenen Packungen bzw. verschiedenen, möglichst gleichmäßig verteilten Stellen der Produktions-Charge amtlich zu entnehmen.

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft
in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

1. das zur Herstellung des Futtermittels verwendete Fleisch, einschließlich Fleischerzeugnisse, sowie Knochenmaterial – außer Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl und Tiermehl – von Tieren stammen, die ordnungsgemäß geschlachtet oder erlegt worden sind,
2. das Futtermittel in luftdicht verschlossenen Behältnissen abgepackt und in diesen Behältnissen so erhitzt worden ist, daß ein F_c -Wert von mindestens 4,0 erzielt wurde.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 5 Nr. 4)

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk
(Dicalciumphosphat)**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von

nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

1. das Rohmaterial zur Gewinnung des Futterkalkes einem der folgenden Verfahren unterworfen worden ist:
 - a) ¹⁾ Die zur Herstellung verwendeten Mazerationsbrühen wurden gekocht oder
 - b) ¹⁾ das zur Herstellung verwendete Knochenmaterial wurde mit einer Salzsäurelösung von 3,5 vom Hundert zu einer Anfangsmazerationslauge verarbeitet, die nur bis zu einem Gehalt von 10 Grad Baumé mit Salzen angereichert wurde
und
der gewonnene phosphorsaure Futterkalk wurde
entweder
bei mindestens 70 bis 75 °C während dreimal 24 Stunden getrocknet
oder
einer Erhitzung von mindestens 130 °C während mindestens 30 Minuten ausgesetzt,
2. die Ware vom Herstellerbetrieb aus unmittelbar in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zum Versand in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 7
(zu § 5 Nr. 5)

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Futtermitteln, die mit Futtermitteln
tierischer Herkunft denaturiert worden sind**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung:

Art des Futtermittels:

Art des Futtermittels tierischer Herkunft, das zur Denaturierung verwandt wurde:
.....

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Gewicht:

II. Herkunft des Futtermittels:

Herkunftsland:

Name und Anschrift des Betriebes, in dem das Denaturierungsmittel beigemischt wurde:
.....
.....

III. Bestimmung des Futtermittels:

Das Futtermittel wird versandt von
nach

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß das Futtermittel tierischer Herkunft im Herkunftsland ¹⁾/Versandland ¹⁾ zur Denaturierung beigemischt wurde und

1. bei oder nach der Herstellung so erhitzt wurde, daß in allen Teilen für die Dauer von mindestens 30 Minuten eine Temperatur von mindestens 80 °C erreicht worden ist,

2. nicht mehr als 4 Gewichtshundertteile des Futtermittels (Endprodukt) beträgt.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bekanntmachung
der Neufassung der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung
Vom 19. Juli 1983

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 24. September 1973 in Kraft getretene Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 605, 732),
2. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 9 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Beförderung von Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren
sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,
durch den Nord-Ostsee-Kanal
(Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung)**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Durchfahrt von Seeschiffen mit

1. lebenden und toten Tieren,
 2. Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren und
 3. Rauhfutter und Stroh sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,
- durch den Nord-Ostsee-Kanal (Kanal). Andere auf § 7 Abs. 1 oder 2 des Tierseuchengesetzes gestützte Vorschriften finden auf die in Satz 1 bezeichnete Durchfahrt keine Anwendung.

(2) Der Bereich des Kanals im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau unter Einschluß des Gieselaukanals, Schirnauer Sees, Borgstedter Sees, Audorfer Sees, Obereidersees mit Enge, Achterwehler Schiffahrtskanals und Flemhuder Sees.

§ 2

(1) Lebende Klauentiere, Einhufer, Hasen, Kaninchen, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, lebende Papageien und Sittiche sowie verendete Tiere, tierische Abgänge, Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit Tieren besetzten Laderäumen oder Behältnissen dürfen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord des Schiffes verbracht oder abgelassen werden. Die Laderäume und Behältnisse, in denen in Satz 1 genannte Tiere untergebracht sind, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere und deren Abgänge sowie Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit lebenden Tieren besetzten Laderäumen oder Behältnissen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord gelangen können.

(2) Der Schiffsführer hat die Durchfahrt durch den Kanal mit lebenden, in Absatz 1 Satz 1 genannten Tieren der zuständigen Behörde mindestens sechs Stunden vor dem Einlaufen des Schiffes in die Eingangsschleuse anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann vor der Durchfahrt durch den Kanal prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht, wenn nur einzelne Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, Papageien oder Sittiche oder wenn Kaninchen oder Hausgeflügel, die von der Schiffsbesatzung oder von Reisenden gehalten werden, an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

§ 3

(1) Von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Tieren stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, Rauhfutter, Stroh sowie Gegenstände jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sein können, müssen während der Durchfahrt durch den Kanal in den Laderäumen verstaut oder – sofern sie auf Deck gelagert sind – in Behältnissen oder Umhüllungen fest verpackt sein. Sie dürfen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord verbracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Tierseuchenerregern gewährleistet ist, und
2. Lebensmittel tierischer Herkunft, die zur Verpflegung der Schiffsbesatzung oder von Reisenden mitgeführt werden.

§ 4

Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein lebendes oder verendetes Tier, tierische Abgänge, Einstreu, Futter oder Abwasser von Bord verbringt oder abläßt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchfahrt nicht anzeigt oder
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Rauhfutter, Stroh oder einen anderen Gegenstand von Bord verbringt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Bekanntmachung
der Neufassung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung
Vom 19. Juli 1983

Auf Grund des Artikels 11 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958) wird nachstehend der Wortlaut der DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der ab 29. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 24. August 1979 (BGBl. I S. 1519),
2. den am 29. Juli 1983 in Kraft tretenden Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),
- zu 2. des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und des § 7 Abs. 1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 19. Juli 1983

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen
beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten
der Mark der Deutschen Demokratischen Republik
(DDR-Tierseuchenschutzverordnung)**

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klautiere:
 - Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Einhufer:
 - Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. Geflügel:
 - a) Hausgeflügel: Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perlhühner und Truthühner –, Tauben und Pfauen;
 - b) Wildgeflügel: Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Flughühner, Wachteln, Schnepfen – einschließlich Bekassinen –, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Schwäne, Wildgänse, Wildenten und Wasserhühner;
4. Fleisch:
 - a) zum menschlichen Genuß geeignete Teile geschlachteter oder erlegter Klautiere;
 - b) geschlachtetes Hausgeflügel und erlegtes oder geschlachtetes Wildgeflügel sowie Teile davon;
 - c) daraus hergestellte Fleischerzeugnisse;
5. Brat- oder kochfertiges Hausgeflügel:

zum menschlichen Genuß bestimmtes geschlachtetes Hausgeflügel – auch Teile davon –, bei dem Kopf, Schlund – einschließlich Kropf –, Luftröhre, Magen, Darm, Geschlechtsorgane und die Füße bis zum Unterschenkel entfernt sind; Hals, Herz, Leber ohne Gallenblase und der aufgeschnittene, von der Hornschicht befreite Muskelmagen können beigelegt sein;
6. Futtermittel tierischer Herkunft:

zur Verwendung als Futtermittel bestimmte, von Tieren stammende Teile oder Erzeugnisse aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere: Meerestiere (z. B. Fische, Meeressäuger, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen), Fleischfutttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfutttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Milch und Milcherzeugnisse, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel sowie Mischungen, in denen vorstehende Futtermittel enthalten sind;

7. Lebende Tierseuchenerreger:

vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können, sowie vermehrungsfähige, hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme, die von solchen Erregern abstammen;

8. Verbringen in das Wirtschaftsgebiet:

das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik in das Wirtschaftsgebiet;
9. Verbringen durch das Wirtschaftsgebiet:

die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet in fremde Wirtschaftsgebiete;
10. Amtliche Bescheinigung:

eine von der für den Herkunftsort der Ware zuständigen Behörde ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung.

II. Lebende Tiere

§ 2

(1) Das Verbringen lebender Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebenden Geflügels, lebender Papageien, Sittiche und Bienen in oder durch sowie lebender Hasen und Kaninchen in das Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht das Verbringen lebender Einhufer in oder durch das Wirtschaftsgebiet, wenn die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

1. bei Zucht- und Nutztieren der Anlage 1,
 2. bei Schlachttieren der Anlage 2
- entspricht.

(3) Lebende Klautiere und Einhufer müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

1. Klautiere mit Ausnahme von Schweinen beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken;
2. Klautiere beim Verbringen durch das Wirtschaftsgebiet sowie Schweine beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch eine Kennzeichnung nach Nummer 1 oder eine andere dauerhafte, den Identitätsnachweis gewährleistende Kennzeichnung;
3. Einhufer beim Verbringen in das Wirtschaftsgebiet durch Hufbrand, Mähnenplomben oder Marken; der

Kennzeichnung bedarf es nicht, wenn der Identitätsnachweis auch durch die Beschreibung des Tieres in einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist.

Der Kennzeichnung bedürfen nicht Wildtiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.

§ 3

(1) Lebende Klautiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Affen, Halbaffen, lebendes Geflügel, lebende Papageien und Sittiche unterliegen vor dem Verbringen in oder durch, Hasen und Kaninchen vor dem Verbringen in das Wirtschaftsgebiet der amtstierärztlichen Untersuchung bei der Zollstelle.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Tiere der in Absatz 1 genannten Arten ist der Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Werden Einhufer zum Schlachten in das Wirtschaftsgebiet verbracht, so hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn jemand höchstens drei Tiere folgender Arten im Reiseverkehr mitführt:

1. Hauskaninchen und Geflügel;
2. Hunde und Hauskatzen, sofern der Zollstelle durch Vorlage eines von einem Tierarzt ausgestellten Impfpasses oder einer tierärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere vor mindestens 30 Tagen und längstens zwölf Monaten oder im Falle einer Wiederholungsimpfung während der letzten zwölf Monate mit einem amtlich zugelassenen Impfstoff gegen Tollwut schutzgeimpft worden sind;
3. Papageien und Sittiche, sofern der Zollstelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in deren Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind; der Vorlage dieser Gesundheitsbescheinigung bedarf es nicht für Papageien und Sittiche, die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern vorübergehend in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, sofern die Identität des jeweiligen Tieres durch eine vor der Ausreise ausgestellte amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(2) Die §§ 2 und 3 sind ferner nicht anzuwenden auf Tiere, ausgenommen Klautiere und Einhufer, die im Artistenberuf verwendet werden.

III. Fleisch

§ 5

(1) Fleisch darf in das Wirtschaftsgebiet nur verbracht werden, wenn der Zollstelle eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt wird, die

1. bei Fleisch von Hauswiederkäuern der Anlage 3,
2. bei Fleisch von Hausschweinen der Anlage 4,
3. bei Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen sowie bei ganzen Tierkörpern in der Decke der Anlage 5,
4. bei Fleisch von Hausgeflügel der Anlage 6,
5. bei Fleisch von Wildgeflügel der Anlage 7 entspricht.

(2) Geschlachtetes Hausgeflügel darf in das Wirtschaftsgebiet nur brat- oder kochfertig verbracht werden.

(3) Der Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. zubereitetes Fleisch, das ausweislich einer amtlichen Bescheinigung mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65 °C erreicht wurde,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme,
4. Fleisch, das im Personenverkehr zum eigenen Verbrauch oder auf Schiffen oder auf der Eisenbahn zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten mitgeführt wird.

IV. Tierische Teile außer Fleisch, tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Rauhfutter und Stroh

§ 6

(1) Das Verbringen folgender Waren in das Wirtschaftsgebiet bedarf der Genehmigung:

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern sowie Schweineborsten;
 - 1 a. unbearbeitete Federn und Federteile;
 - 1 b. Bruteier;
2. Hörner von Wiederkäuern;
3. Häute, Felle und Klauen von Klautieren;
4. tierischer Dünger sowie Rauhfutter und Stroh;
5. Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot sowie Knochen oder Knochenstücke in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand;
6. Futtermittel tierischer Herkunft;
7. in den Nummern 1 bis 6 und in § 5 nicht genannte Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Klautieren und Geflügel, ausgenommen Milch, Milcherzeugnisse, Konsumeier und Eiprodukte.

(2) Der Genehmigung bedarf nicht das Verbringen von

1. gegerbten, vollkommen gesalzenen oder vollkommen trockenen Häuten und Fellen, gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen,
2. vollkommen trockenen Hörnern und Klauen,
3. Rauhfutter und Stroh, sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird,
4. Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 aufgeführten Waren bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Warenmustern der in Absatz 1 Nr. 1 a aufgeführten Waren sowie von Schmuckfedern bis zum Gewicht von 500 Gramm,
5. Knochen oder Knochenteilen, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskrucken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind, sowie Knochen zu Schnitzzwecken,
6. Schafwolle, Haaren von Wiederkäuern sowie Schweineborsten, wenn sie einer Fabrikwäsche unterzogen oder beim Gerben gewonnen sind,
7. Federn und Federteilen, die ausweislich einer amtstierärztlichen Bescheinigung mit strömendem Wasserdampf oder auf eine andere Art, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt, behandelt sind.

V. Tierseuchenerreger und Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten

§ 7

Das Verbringen von lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln und das Verbringen von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Tierseuchen bestimmt sind, in das Wirtschaftsgebiet kann genehmigt werden, sofern im Einzelfall festgestellt wird, daß hierfür ein Bedürfnis besteht und Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

VI. Beförderung in Freihafengebiete

§ 8

Die Beschränkungen der §§ 5 bis 7 gelten nicht bei der Beförderung aus den Währungsgebieten der Mark

der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung in ein Freihafengebiet des Wirtschaftsgebietes zur Weiterbeförderung in fremde Wirtschaftsgebiete.

VII. Genehmigungen und Ausnahmen

§ 9

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen Abweichungen von § 5 Abs. 1 zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dort bezeichnete Tiere ohne Genehmigung in oder durch das Wirtschaftsgebiet verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 dort bezeichnetes Fleisch ohne amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder
3. entgegen § 6 Abs. 1 dort bezeichnete Waren ohne Genehmigung in das Wirtschaftsgebiet verbringt.

IX. Schlußvorschriften

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Gesundheitsbescheinigung
Einhufer – Zucht- und Nutztiere**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht:

Rasse: Alter: Farbe:

Nummer des Hufbrandes oder der Mähnenplombe oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):

.....

II. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:

.....

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort oder Bestimmungsland¹⁾):

Name und Anschrift des ersten Empfängers²⁾):

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier folgenden Voraussetzungen entspricht:

- a) Es hat während der letzten 3 Monate, gerechnet vom Tag der Verladung, oder seit seiner Geburt ununterbrochen dem unter II genannten Herkunftsbestand angehört.
- b) Es ist heute von mir untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- c) ^{2) 3)} Es ist innerhalb der letzten 30 Tage, gerechnet vom Tag der Verladung, mittels des Agargel-Immunodiffusionstests mit negativem Ergebnis auf ansteckende Blutarmut amtlich untersucht worden.
- d) Das Tier oder sein Herkunftsbestand unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind. In dem Herkunftsbestand und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz und Beschälseuche während der letzten 12 Monate, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirn-Rückenmarkenzündung während der letzten 6 Monate, jeweils gerechnet vom Tag der Verladung, amtlich nicht festgestellt worden.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Anzugeben ist der Bestimmungsort, wenn er im Wirtschaftsgebiet liegt; anderenfalls das Bestimmungsland.

²⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort nicht im Wirtschaftsgebiet liegt.

³⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich für Einhufer, die zum Tierbestand eines Zirkusunternehmens gehören, sowie für Fohlen bei Fuß; in diesen Fällen ist Buchstabe c zu streichen.

**Gesundheitsbescheinigung
Einhufer – Schlachttiere**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Nummer des Hufbrandes oder der Mähnenplombe oder Beschreibung
.....
.....
.....
.....
.....
.....

II. Herkunft der Tiere:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort oder Bestimmungsland¹⁾:

Name und Anschrift des Empfängers²⁾:

Bezeichnung des Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden²⁾:

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- a) Sie sind heute von mir untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Die Tiere oder ihre Herkunftsbestände unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßregeln wegen des Auftretens einer übertragbaren Krankheit, für die Einhufer empfänglich sind. Darüber hinaus haben sie während der letzten 30 Tage zu einem Herkunftsbestand gehört, in dem Rotz, Beschälseuche, ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung während der letzten 6 Monate, jeweils gerechnet vom Tage der Verladung, amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Gültigkeitsdauer:

Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Anzugeben ist der Bestimmungsort, wenn er im Wirtschaftsgebiet liegt; anderenfalls das Bestimmungsland.

²⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort nicht im Wirtschaftsgebiet liegt.

³⁾ Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die mit einem Transportmittel gemeinsam befördert werden, vom selben Absender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

**Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Hauswiederkäuern**

Versandland:
Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):
Art der Teile:
Art der Verpackung:
Zahl der Teile oder Packstücke:
Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:
Name und Anschrift des Absenders:
.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:
Name und Anschrift des Empfängers:
.....
Transportmittel:
Art:
Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
- c) ¹⁾ aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensisbrucellose nicht festgestellt worden ist,
- d) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- e) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand nach dem Wirtschaftsgebiet ausgenommen wird.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei Rindfleisch entfällt dieser Nachweis; in diesem Fall ist Buchstabe c zu streichen.

Anlage 4

(zu § 5 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Hausschweinen**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

- a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Versandland gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinebrucellose, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszky'scher Krankheit und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Tierseuchen befunden worden sind,
- d) in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung und Aujeszky'sche Krankheit nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung und Aujeszky'scher Krankheit das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch vom Versand nach dem Wirtschaftsgebiet ausgenommen wird.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....
(Unterschrift)

**Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen
sowie ganze Tierkörper in der Decke**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest¹⁾ oder ansteckender Schweinelähmung¹⁾ amtlich festgestellt worden ist.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....

(Unterschrift)

¹⁾ Bei Fleisch von Wildwiederkäuern entfällt dieser Nachweis.

Anlage 6
(zu § 5 Abs. 1)

**Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Hausgeflügel**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Ware:
(brat- oder kochfertige ganze Tierkörper, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt, aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....

(Unterschrift)

**Gesundheitsbescheinigung
Fleisch von Wildgeflügel**

Versandland:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart):

Art der Ware:

(ganze Tierkörper, Herrichtungsform, Geflügelteile, Geflügelfleischerzeugnisse)

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Versandort:

Name und Anschrift des Absenders:

.....

III. Bestimmung des Fleisches:

Bestimmungsort:

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

Transportmittel:

Art:

Nummer oder sonstiges Kennzeichen:

IV. Angaben über die Tiere, von denen das Fleisch stammt:

Der Unterzeichner bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

a) ¹⁾ an einem Ort des Versandlandes erlegt worden sind, an dem und in dessen Umkreis von 20 km während der letzten 40 Tage vor der Erlegung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist,

b) ¹⁾ aus einem im Versandland gelegenen Herkunftsbestand kommen, in dem während der letzten 40 Tage vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist und der keiner tierseuchenrechtlichen Sperre wegen des Auftretens einer auf Geflügel übertragbaren Krankheit unterliegt.

Ausgefertigt in am

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt

.....

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1564/83 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1983/84	22. 6. 83	L 163/1
14. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1565/83 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen und für das Wirtschaftsjahr 1983/84	22. 6. 83	L 163/3
14. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1566/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	22. 6. 83	L 163/5
Andere Vorschriften			
2. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1471/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Madeira-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1983/84)	9. 6. 83	L 151/5
7. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1472/83 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Hexamethylenetetramin mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Sowjetunion	9. 6. 83	L 151/9
7. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1479/83 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Kupfersulfat mit Ursprung in der Tschechoslowakei und der UdSSR	9. 6. 83	L 151/24
7. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1480/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 97.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs	9. 6. 83	L 151/27
7. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1481/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 38.16 des Gemeinsamen Zolltarifs	9. 6. 83	L 151/28
8. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1482/83 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen, des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81	9. 6. 83	L 151/29
8. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1484/83 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	9. 6. 83	L 151/33
7. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1495/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 38.19 X des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 6. 83	L 152/8
7. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1496/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	10. 6. 83	L 152/9
9. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1498/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 zur Festsetzung des Pauschalwerts der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	10. 6. 83	L 152/15
9. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1500/83 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan	10. 6. 83	L 152/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
9. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1502/83 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 670/83 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel zwischen einigen Mitgliedstaaten	10. 6. 83	L 152/24
2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1514/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983/84)	11. 6. 83	L 153/1
2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1515/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983/84)	11. 6. 83	L 153/5
2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1516/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1983/84)	11. 6. 83	L 153/19
10. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1523/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 6. 83	L 153/34
10. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1524/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	11. 6. 83	L 153/35
13. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1534/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Farbpinsel, ähnliche Pinsel und Bürsten, der Tarifstelle 96.01 B ex III, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 6. 83	L 155/5
13. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1535/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 G I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 6. 83	L 155/6
13. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1536/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 15.16 des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 6. 83	L 155/7
14. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1548/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 6. 83	L 158/1
14. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1549/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 6. 83	L 158/5
14. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1555/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	16. 6. 83	L 158/20
14. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1557/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	16. 6. 83	L 158/24
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/83 des Rates vom 16. Mai 1983 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1983)	16. 6. 83	L 158/38

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,35 DM (8,25 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 389. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. Juni 1983,
ist im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 22. Juli 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 134 vom 22. Juli 1983 kann zum Preis von 3,90 DM
(3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.